

# **Ausbildungsregulativ 2011**

IFR            International Full-Resident

IPR            International Part-Resident

CHARTA    Schweizer Charta

*Ausgabe 2008, rev. 2009, 2010, 2011*

**Wir pflegen weiterhin die einzigartige Tradition und Qualität  
der Zürcher Ausbildung in CG Jung's Analytischer Psychologie.**

**Internationales Seminar für Analytische Psychologie Zürich**

AGAP Post-Graduate Jungian Training • Hochstrasse 38 • 8044 Zürich • Schweiz

# Inhalt

1	GÜLTIGKEIT	5
1.1	Übergangsbestimmungen	5
2	EINFÜHRUNG	6
2.1	Die Diplom-Ausbildung	6
2.2	Ausbildungseinheiten	7
2.3	Ausbildungsgänge IFR, IPR, CHARTA	7
2.4	Diplomierte	7
2.4.1	Berufsmitgliedschaft	7
2.4.2	Gesetzliche Bestimmungen	8
2.5	Andere Studienmöglichkeiten	8
3	SPRACHEN	8
4	GESETZLICHE BESTIMMUNGEN UND ALLGEMEINE REGELN	9
4.1	AGAP, IAAP, CHARTA	9
4.2	ISAPZURICH	9
4.2.1	Schriftliche Dokumente für die KandidatInnen	9
4.2.2	Vertraulichkeit und Standesregeln	9
4.2.3	Übersicht Organisation ISAP	10
4.2.4	Beschwerden und Gesuche	11
5	ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG	11
5.1	Voraussetzungen	11
5.2	Aufnahmeverfahren	12
6	BENACHRICHTIGUNG UND FRISTEN	14
6.1	Abgelehnte Bewerbungen	14
6.2	Aufnahme	14
6.2.1	Studierendenvisum	14
6.2.2	Ausbildungsvertrag	14
6.2.3	Semestereinschreibung	14
6.2.4	Freiwilliger Rückzug von der Ausbildung	15
6.2.5	Gründe für einen Ausschluss	15
6.3	Finanzielles	16
6.3.1	Ausbildungskosten	16
6.3.2	Finanzielle Hilfe	17
6.3.3	Rückerstattung	17
6.3.4	Versicherung	18

7	AUSBILDUNGSANFORDERUNGEN	18
7.1	Allgemein	18
7.1.1	IFR	18
7.1.2	IPR	19
7.1.3	CHARTA	19
7.1.4	Analytikerstatus	20
7.1.5	Ausbildungsverlauf	21
7.1.6	Zusätzliche Ausbildungsleistungen	21
7.2	Persönliche Lehranalyse	21
7.2.1	Allgemein	21
7.2.2	Analyse entsprechend Ausbildungsgang	22
7.2.3	Analyse Einzelbestimmungen	23
7.2.4	Vertraulichkeit	24
7.3	Besuch und Bestätigung von Vorlesungen und Seminaren	25
7.3.1	Allgemein	25
7.3.2	Kursbesuch entsprechend Ausbildungsgang	25
7.3.3	Kursbesuch Einzelbestimmungen	25
7.4	Praktikum	26
7.4.1	Zweck, Planung, Berichte	26
7.4.2	Praktikum entsprechend Ausbildungsgang	27
7.4.3	Praktikum Einzelbestimmungen	28
7.5	Studienurlaub	29
7.5.1	Bewilligung entsprechend Ausbildungsgang	29
7.5.2	Studienurlaub Einzelbestimmungen	29
8	AUSBILDUNGSSTUFEN	30
8.1	Allgemein	30
8.2	AusbildungskandidatIn	30
8.2.1	1. Symbolarbeit	30
8.2.2	Das Propädeutische Examen	31
8.2.3	IPR Studienplan für die weitere Ausbildung	31
8.2.4	Bewerbung um Promotion	32
8.2.5	Promotionsinterviews	32
8.2.6	Promotion entsprechend Ausbildungsgang	33
8.2.7	Arbeitsbewilligungen	34
8.3	Diplomkandidat/in	35
8.3.1	Anwesenheit allgemein	35
8.3.2	IPR Anwesenheit	35
8.3.3	Orientierung und Zustimmung zu den <i>Richtlinien</i>	35
8.3.4	Einführungsblockseminar	36
8.3.5	Fallarbeit allgemein	37
8.3.6	Fallarbeit entsprechend Ausbildungsgang	37
8.3.7	Fallarbeit Einzelbestimmungen	37
8.3.8	Die Registrierung von Fällen	38
8.3.9	Einzelsupervision und Beurteilung allgemein	38
8.3.10	Supervision entsprechend Ausbildungsgang	39

8.3.11	Einzel supervision Einzelbestimmungen	40
8.3.12	Fallkolloquien: Besuch und Bestätigungen allgemein	40
8.3.13	Fallkolloquien entsprechend Ausbildungsgang	41
8.3.14	Fallkolloquien Einzelbestimmungen	42
8.3.15	Fallberichte	42
8.3.16	2. Symbolarbeit	43
8.3.17	Assoziationsexperiment	44
8.3.18	Letzte Interviews und erster Bericht des Supervisors/der Supervisorin	45
8.3.19	Schlussbericht der SupervisorInnen	45
8.3.20	Diplomthesis	46
8.3.21	Diplomexamen	48
8.3.22	Abschliessende Beurteilung der Fallarbeit	48
8.3.23	Prüfungen Allgemeine Regeln	48
8.3.24	Anmeldung, Verschiebung, Rückzug	49
8.3.25	Examen Einzelbestimmungen	50
8.4	Fallprüfung	51
8.4.1	Fallprüfung Einzelbestimmungen	51
9	VERLEIHUNG DES DIPLOMS	52
10	ÜBERTRITT	52
10.1	Allgemein	52
10.2	IFR, IPR, CHARTA	52
10.3	Grundlagenprogramm	53
APPENDIX A	OMBUDSSTELLE	54
APPENDIX B	REKURSRECHT	55
APPENDIX C	ETHISCHE ANGELEGENHEITEN UND RICHTLINIEN	56
APPENDIX D	EXAMENSFÄCHER	56
IFR ÜBERSICHT:	MINDESTANFORDERUNGEN	57
IPR ÜBERSICHT:	MINDESTANFORDERUNGEN	59
CHARTA ÜBERSICHT:	MINDESTANFORDERUNGEN	61

## 1 GÜLTIGKEIT

Dieses Regulativ ist gültig für IFR-KandidatInnen (International Full-Resident), für IPR-KandidatInnen (International Part-Resident) und für Charta-KandidatInnen. Es ersetzt alle früheren Ausgaben und tritt ab Herbstsemester 2011 in Kraft. In Zweifelsfällen ist die englische Version verbindlich. Das Regulativ für Charta KandidatInnen wird am 1. Januar 2013 ersetzt werden, wenn das neue Schweizerische Psychologieberufe-Gesetz in Kraft tritt.

Im Folgenden bedeutet der Begriff «Analyse» immer Jungsche Psychoanalyse, Jungsche Psychotherapie und Jungianisch orientierte Beratung. „Analysand“ meint jede Person, welche sich einer Analyse oder einer Psychotherapie bei einem Analytiker/einer Analytikerin oder einem Diplomkandidaten/einer Diplomkandidatin von ISAP unterzieht.

### 1.1 Übergangsbestimmungen

Alle KandidatInnen	KandidatInnen, die ihr klinisches Praktikum vor oder während des Frühlingsemesters 2011 gemacht haben, sind automatisch von den neuen Anforderungen unter §7.4.1.1 und §7.4.3.1, befreit, wonach ein/e ISAP-BeraterIn zu organisieren, Praktikumspläne zu unterbreiten und Berichte von ISAP-BeraterInnen zu besorgen sind.
IFR, IPR	IFR und IPR KandidatInnen ohne US-Studiendarlehen, die vor dem Frühlingsemester 2008 zur Ausbildung zugelassen wurden, können weiterhin unter dem <i>Provisorischen Internationalen Regulativ</i> studieren. In diesem Fall gelten alle Bestimmungen des Provisorischen Internationalen Regulativs.
CHARTA	Charta-KandidatInnen, die ihre Ausbildung bis zum 31. Dezember 2012 aufgenommen haben oder aufnehmen werden und die ihre Ausbildung bis zum 31. Dezember 2017 abschliessen, können eine von zwei Varianten bezüglich Grundausbildung haben. Siehe Einzelheiten unter §5.1, 4 (b); und die weitere Übergangsbestimmung:

## 2 EINFÜHRUNG

ISAPZURICH wurde im Herbst 2004 von AGAP (Association of Graduate Analytical Psychologists) gegründet. Es bietet ein psychotherapeutisches Ausbildungsprogramm im Namen und in Delegation von AGAP an. Die Namen der Mitglieder der verschiedenen Kommissionen und der ISAPZURICH-Leitung („ISAP-Leitung“), wie auch andere regelmässig aktualisierte Informationen, können auf der Website [www.isapzurich.com](http://www.isapzurich.com) eingesehen werden. Korrespondenz ist im Allgemeinen an [office@isapzurich.com](mailto:office@isapzurich.com) zu richten.

AGAP ist eine 1954 gegründete Gesellschaft mit Sitz in Zürich und Gründungsmitglied der IAAP (International Association for Analytical Psychology) mit Ausbildungsberechtigung ([www.agap.info](http://www.agap.info); [www.iaap.org](http://www.iaap.org)).

Als Mitglied der Schweizerischen Charta für Psychotherapie (Charta [www.psychotherapiecharta.ch](http://www.psychotherapiecharta.ch)) ist ISAP durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich ermächtigt, Ausbildung in Psychotherapie durchzuführen. ISAP bietet unter anderem ein vollständiges Programm für die Nachdiplomausbildung in Analytischer Psychologie nach C.G. Jung an, welches zu einem Diplom in Analytischer Psychologie führt.

### 2.1 Die Diplom-Ausbildung

Die Diplomausbildung am ISAP bietet eine Nachdiplomausbildung im Rahmen einer internationalen Gemeinschaft von Studierenden und DozentInnen. Die Ausbildung beinhaltet auch einen persönlichen Erfahrungsweg in Form eines analytischen Prozesses, welcher die Begegnung mit dem Unbewussten und die Entwicklung der Fähigkeit zu symbolischem Verstehen einschliesst.

## 2.2 **Ausbildungseinheiten**

Die Ausbildung setzt sich aus drei Einheiten zusammen:

- Persönliche Lehranalyse
- Supervidierte Arbeit mit Fällen
- ein ausführliches Programm mit Vorlesungen und Seminaren sowie schriftliche Arbeiten und Prüfungen

## 2.3 **Ausbildungsgänge** **IFR, IPR,** **CHARTA**

Die Ausbildung kann in drei verschiedenen Ausbildungsgängen absolviert werden, von denen jeder zum Diplom in Analytischer Psychologie führt. Die KandidatInnen entscheiden sich für einen der drei Ausbildungsgänge. Sie können aber auch beantragen, von einem in einen anderen zu wechseln (siehe §10):

- |        |   |
|--------|---|
| IFR    | 1. International Full-Resident: für Studierende, welche das übliche Studium in der Schweiz mit Ortsanwesenheit während der ganzen Ausbildungsdauer wählen.  |
| IPR    | 2. International Part-Resident: für Studierende, welche sich dafür entscheiden, in ihrem Herkunftsland supervidierte Fallarbeit durchzuführen und während der zweiten Hälfte der Ausbildung regelmässig nach Zürich zu kommen.  |
| CHARTA | 3. Der Ausbildungsgang Charta, der von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und der Schweizerischen Charta für Psychotherapie anerkannt ist: für KandidatInnen, welche eine Bewilligung zur Führung einer psychotherapeutischen Praxis in der Schweiz anstreben. |

## 2.4 **Diplomierte**

### 2.4.1 **Berufsmitgliedschaft**

Diplomierte von ISAP können sich um Mitgliedschaft bei AGAP und/oder SGAP (Schweizerische Gesellschaft für Analytische Psychologie) bewerben und dadurch Mitglied bei IAAP werden. Je nach regionalen Gesetzen und Bestimmungen kann eine solche Mitgliedschaft dazu berechtigen, eine Praxis als Jungsche/r AnalytikerIn, PsychotherapeutIn und Be-

raterIn zu führen.

Eine Mitgliedschaft in anderen Berufsorganisationen kommt ebenfalls in Frage, je nach dem Ort der Tätigkeit. Für weitere Informationen wird den Diplomierten empfohlen, sich an die Studienleitung, an AGAP, SGAP und/oder die Charta zu wenden.

#### **2.4.2 Gesetzliche Bestimmungen**

Diplomierte des Charta Ausbildungsgangs können sich für die Praxisbewilligung in der Schweiz bewerben. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Berufsausübung sind von Ort zu Ort verschieden und können oft ändern. Da am ISAP viele Länder vertreten sind, kann ISAP nicht dafür bürgen, allen verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Personen, die sich um Aufnahme ins Ausbildungsprogramm bewerben, müssen sich darum selber im Voraus über die gesetzlichen Bestimmungen informieren, welche für die Gegend gelten, in der sie später zu praktizieren gedenken.

#### **2.5 Andere Studiemöglichkeiten**

Für Personen, welche eine vertiefte Kenntnis der Jungschen Psychologie erwerben möchten, ohne ein Diplom anzustreben, bietet ISAP weitere Studiemöglichkeiten an. Diese umfassen ein ständiges Programm an öffentlichen Vorlesungen und offenen Seminaren sowie ein Fortbildungsprogramm, das zum Erhalt eines Zertifikats führt. Informationen sind erhältlich auf der Website und im Front Office.

### **3 SPRACHEN**

Die Ausbildung am ISAP wird in Englisch und Deutsch durchgeführt. In der zweiten Hälfte der Ausbildung ist es von Vorteil, die deutsche Sprache einigermassen zu beherrschen, da es schwierig ist, englischsprachige AnalysandInnen in der Schweiz zu finden. Klinische Praktika in und um Zürich sind nur möglich bei ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache.

## 4 GESETZLICHE BESTIMMUNGEN UND ALLGEMEINE REGELN

### 4.1 AGAP, IAAP, CHARTA

ISAPZURICH untersteht der Trägerschaft von AGAP und somit auch Art. 60ff.ZGB des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Vereinsrecht) und den Bestimmungen der IAAP.

Als psychotherapeutische Ausbildungsinstitution untersteht ISAPZURICH §22 Abs. 1 GesG (Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich) und den Bestimmungen der Schweizerischen Charta für Psychotherapie (Charta).

### 4.2 ISAPZURICH

#### 4.2.1 Schriftliche Dokumente für die KandidatInnen

Während der Ausbildung gelten für die KandidatInnen sowohl dieses *Ausbildungsregulativ*, als auch die *Richtlinien für supervidierte Fallarbeit*. Diese werden bei der Aufnahme ins Ausbildungsprogramm bzw. bei der Promotion zum Diplomkandidaten/zur Diplomkandidatin ausgehändigt; sie können auch jederzeit beim Studiensekretariat bezogen werden.

Das *Analytikerverzeichnis* wird regelmässig aktualisiert und veröffentlicht und ist ebenfalls beim Front Office oder auf der Website erhältlich. Auf Anfrage können beim Front Office auch die *Leseliste* für die Studien- und Prüfungsfächer sowie die *Prüferliste* bezogen werden.

Zu Beginn des ersten Semesters erhalten die KandidatInnen einen Studierendenausweis (*Studierenden-ID*) und ein *Testatheft* zur Bestätigung der besuchten Vorlesungen und Seminare.

#### 4.2.2 Vertraulichkeit und Standesregeln

- 4.2.2.1 Alle KandidatInnen KandidatInnen, welche an Seminaren und Kolloquien mit Einbezug von Fallmaterial und/oder in Selbsterfahrungsgruppen teilnehmen, haben die Schweigepflicht zu beachten.

Dies gilt ebenfalls für die Kommunikation mit E-Mail, Telefon, VoIP (Skype, iChat und ähnlichem), wo die Vertraulichkeit besonders sorgfältig eingehalten werden muss.

Bei Aufnahme ins Ausbildungsprogramm wird eine diesbezügliche Einverständniserklärung ausgehändigt, die der Studienleitung spätestens bis zur Anmeldefrist für das erste Ausbildungssemester, eigenhändig unterschrieben, abgegeben werden muss.

- 4.2.2.2 DiplomkandidatInnen Für KandidatInnen in der zweiten Hälfte der Ausbildung (DiplomkandidatInnen), welche Fallarbeit durchführen und Einzelsupervision und Fallkolloquien absolvieren, gelten sowohl die *Richtlinien supervidierte Fallarbeit* als auch die darin enthaltenen *Standesregeln*.

Ein entsprechendes Formular mit der Einverständniserklärung wird zusammen mit den *Richtlinien* am obligatorischen Treffen mit frisch promovierten DiplomkandidatInnen (§8.3.3) von der Studienleitung abgegeben. Das Formular muss mit Originalunterschrift unterschrieben der Studienleitung bis zur angegebenen Anmeldefrist eingereicht werden.

- 4.2.2.3 ISAP AnalytikerInnen Für ISAP-AnalytikerInnen („TeilnehmerInnen“) und andere Analytikerinnen, welche im Namen von ISAP arbeiten, gelten die AGAP-Standesregeln (*AGAP-Statuten, Art. 4*) und das Dokument *Ethische Richtlinien und Vorgehensweise*. Beide Dokumente können schriftlich beim AGAP Sekretariat bestellt ([office@agap.info](mailto:office@agap.info)) oder von der Website ([www.agap.info](http://www.agap.info)) herunter geladen werden.

Charta-anerkannte AnalytikerInnen sind zusätzlich den Standesregeln der Charta unterstellt. ([www.psychotherapiecharta.ch](http://www.psychotherapiecharta.ch))

#### 4.2.3 Übersicht Organisation ISAP

ISAP-AnalytikerInnen unterstehen den Richtlinien der *Übersicht Organisation ISAP* und den *ISAP-Teilnehmer Aufnahme- und Promotionsrichtlinien*. Diese Dokumente sind beim Front Office oder auf der Website erhältlich. ISAP-Teilnehmer beachten die Regeln

und Richtlinien, die in diesem *Ausbildungsregulativ* aufgeführt sind.

**4.2.4 Beschwerden und Gesuche**

Falls nicht anders in diesem *Ausbildungsregulativ* festgelegt, sind Gesuche um Ausnahmen in erster Instanz an die Studienleitung zu richten. Zweite Instanz ist die ISAP-Leitung. Details sind im Anhang festgehalten.

**5 ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG**

**5.1 Voraussetzungen**

Bei der Beurteilung der Eignung von BewerberInnen für das Ausbildungsprogramm berücksichtigt die Aufnahmekommission folgende Kriterien:

*Persönliche Kriterien*

Alle KandidatInnen

1. Eignung für den Beruf des Analytikers/der Analytikerin: von den BewerberInnen wird erwartet, dass sie über persönliche Reife verfügen und Begabung für den Beruf mitbringen.
2. Mindestalter: 26 Jahre bei der Bewerbung.
3. Persönliche Analyse: bei der Bewerbung muss man mindestens 50 Stunden Jungsche Analyse bei einem IAAP-Mitglied absolviert haben.

*Berufliche Kriterien*

IFR, IPR

4. (a) IFR, IPR Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium in irgendeinem akademischen Bereich: Lizentiat, Master, Doktorat, oder ein entsprechender anderer akademischer Abschluss.

CHARTA

4. (b) CHARTA  
Am 1. Januar 2013 treten neue Anforderungen für die Ausbildung in Psychotherapie entsprechend dem Schweizerischen Psychologieberufes-Gesetz in kraft. Übergangsbestimmung: Alle Charta-KandidatInnen, die ihre Ausbildung bis zum 31. Dezember 2012 aufgenommen haben oder aufnehmen werden und die ihre Ausbildung bis zum 31. Dezember 2017 abschliessen, können eine von zwei Varianten bezüglich Grundausbildung haben; siehe [www.psychotherapiecharta.ch/charta/de/ausbildung](http://www.psychotherapiecharta.ch/charta/de/ausbildung). Bei Unklarheiten unterbreitet die Aufnahmekommission die Bewerbung der Charta und diese

entscheidet, ob die Bewerbung den Anforderungen hinsichtlich Grundstudium entspricht, oder ob fehlende Fächer ergänzt werden müssen:

CHARTA

*Grundausbildung Variante (a):*

Die Grundausbildung Variante (a) ist ein Universitäts- oder Fachhochschulstudium in Psychologie oder ein Studium in Medizin. Die psychotherapie-relevanten Grundlagenfächer sind Teil dieser Studiengänge. Fehlende Teile sind auf universitärem Niveau zu ergänzen.

*Grundausbildung Variante (b):*

Die Grundausbildung Variante (b) besteht aus einem anderen sozial- oder humanwissenschaftlichen Universitäts- oder Fachhochschulstudium (als Psychologie oder Medizin) und einem zusätzlichen, ergänzenden Universitätslehrgang (vgl. Universitätslehrgang für Psychotherapeutische Psychologie).

IFR, IPR

5. Bei ausserordentlicher therapeutischer Begabung können BewerberInnen ohne den erforderlichen akademischen Abschluss zum Studium zugelassen werden. In diesem Falle muss allerdings der Abschluss bis zur Anmeldung zum Propädeutikum vorliegen.

Alle  
KandidatInnen

6. Berufserfahrung: Berufserfahrung auf Gebieten, welche für die spätere analytische Tätigkeit nützlich sein kann, ist wünschenswert.

## 5.2

### **Aufnahme- verfahren**

Das Frühlingsemester beginnt im Februar, das Herbstsemester im September. Die Ausbildung kann mit jedem Semesterbeginn aufgenommen werden. Bewerbungsformulare sind im Front Office oder online erhältlich.

*Bearbeitungs-  
zeit*

Die Bewerbung muss mindestens sieben Monate vor Beginn des Semesters eingereicht werden, für das um Aufnahme ersucht wird. Die Bearbeitung von Bewerbungen benötigt ungefähr fünf Monate ab dem Datum, an welchem alle Dokumente, inklusive Referenzen, bei ISAP eingegangen sind.

- Unterlagen* Folgende Unterlagen müssen in vierfacher Ausführung ans Studiensekretariat gesandt werden:
1. Ausgefülltes Anmeldeformular mit Photo.
  2. Urkunden aller erworbenen akademischen Grade.
  3. Lebenslauf von etwa 8 Seiten Länge. Die Darstellung sollte wichtige psychologische und zwischenmenschliche Daten und Fakten bis zum gegenwärtigen Tag einschliessen, z.B. Beziehungen zu Eltern, Geschwistern und anderen wichtigen Bezugspersonen. Der Lebenslauf sollte wichtige Lebensphasen zur Sprache bringen. Er sollte auch eine kurze Darstellung über die Begegnung mit der Jungschen Psychologie und über die Motivation für die Ausbildung am ISAP umfassen.
  4. Zahlungsbeleg für die nicht rückvergütbare Anmeldegebühr.
- Referenzen*
5. Drei Referenzen: BewerberInnen senden jeder Person, welche bereit ist, für sie eine Empfehlung abzugeben, eines der von ISAP erhaltenen Formulare. Die Referenzpersonen füllen dieses Formular aus und retournieren es direkt an ISAPZÜRICH. Referenzen von früheren oder gegenwärtigen AnalytikerInnen oder PsychotherapeutInnen werden nicht akzeptiert.
  6. Die Aufnahmekommission bearbeitet die Bewerbung erst nach Eingang aller Referenzen.
- Interviews*
7. Geeignete BewerberInnen werden zu Gesprächen mit der Aufnahmekommission eingeladen.
    - Die Interviews finden in Zürich statt.
    - Im Ganzen finden sechs Interviews statt. (Die BewerberInnen treffen sich je zweimal mit jedem der drei Mitglieder ihrer Aufnahmekommission.)
    - Die Interviews sind kostenpflichtig und müssen im Voraus bezahlt werden. Eine Rechnung wird zusammen mit der Einladung versandt.
- Benachrichtigung*
8. BewerberInnen werden so rasch wie möglich über den Entscheid der Aufnahmekommission informiert.

*Vertraulichkeit* Alle persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

## **6 BENACHRICHTIGUNG UND FRISTEN**

**6.1 Abgelehnte Bewerbungen** Gegen abgelehnte Bewerbungen kann nicht rekuriert werden. Die Aufnahmekommission kann eine erneute Bewerbung mit oder ohne Zusatzbedingungen erlauben. BewerberInnen, welche nicht akzeptiert werden, können mit einem Mitglied ihrer Aufnahmekommission sprechen. Dieses Gespräch ist gebührenfrei. Über die Gründe der Ablehnung wird keine schriftliche Korrespondenz geführt.

### **6.2 Aufnahme**

Sobald die KandidatInnen über ihre Aufnahme ins Ausbildungsprogramm informiert worden sind, bestätigen sie ihre Absicht, die Ausbildung zu beginnen und teilen mit, ab welchem Semester sie zu beginnen wünschen.

**6.2.1 Studierendenvisum** KandidatInnen ohne Schweizer Pass, ohne Studierendenvisum oder ohne europäisches Aufenthaltsrecht müssen sich um ein Studierendenvisum bei der Schweizerischen Botschaft oder beim Schweizer Konsulat in ihrem Heimatland bemühen, bevor sie die Ausbildung beginnen.

**6.2.2 Ausbildungsvertrag** Der Ausbildungsvertrag ist gültig, sobald ISAP das schriftliche Einverständnis des Kandidaten/der Kandidatin betr. Einhaltung des *Ausbildungsregulativs* erhält. Zu diesem Zweck wird gleich nach Aufnahme in die Ausbildung eine Einverständniserklärung abgegeben. Diese muss mit Originalunterschrift spätestens bis zum Ende der Anmeldefrist für das erste Ausbildungssemester der Studienleitung eingereicht werden.

### **6.2.3 Semestereinschreibung**

6.2.3.1 KandidatInnen müssen sich jedes Semester einschreiben, um ihren Status als immatrikulierte Studierende beizubehalten. Einschreibeformulare können im Internet herunter geladen oder beim Front Office bezogen werden. Diese müssen jedes Semester ausgefüllt und innerhalb der veröffentlichten

Anmeldefrist ans Front Office gesandt werden. Zum gleichen Zeitpunkt sind die Semestergebühren fällig.

6.2.3.2 KandidatInnen, welche Schwierigkeiten bei der rechtzeitigen Bezahlung ihrer Gebühren voraussehen, können um eine Fristerstreckung ersuchen. Ein solches Gesuch muss mindestens vier Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist schriftlich dem Quästor/der Quästorin von ISAP unterbreitet werden.

6.2.3.3 KandidatInnen können sich für ein Urlaubssemester einschreiben (RCL §7.5) oder für Urlaub wegen Krankheit, Unfall oder widrigen Umständen (§6.3.3).

#### **6.2.4 Freiwilliger Rückzug von der Ausbildung**

Um sich von der Ausbildung zurückzuziehen, teilen dies die KandidatInnen der Studienleitung und der Aufnahmekommission schriftlich mit. Diese Mitteilung muss bis zum Ende der Anmeldefrist vorliegen. Der Rückzug wird gültig, sobald alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

Je nach Gründen für den Rückzug und der Dauer der Abwesenheit kann für eine Wiederaufnahme der Ausbildung eine Neubewerbung erforderlich sein.

#### **6.2.5 Gründe für einen Ausschluss**

6.2.5.1 Die Aufnahme ins Ausbildungsprogramm garantiert keine Diplomierung. KandidatInnen können zu jedem Zeitpunkt aufgefordert werden, sich zur erneuten Überprüfung ihrer Eignung mit ihrer Aufnahmekommission zu treffen. Diese Gespräche sind gebührenpflichtig. Die Aufnahmekommission behält sich das Recht vor, KandidatInnen vom Ausbildungsprogramm auszuschliessen, wenn sich bei einer erneuten Beurteilung zeigt, dass sie sich nicht für den Analytikerberuf eignen.

Wenn schwere Zweifel an der beruflichen Eignung von KandidatInnen auftauchen, werden diese entsprechend informiert und es wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, der Aufnahmekommission ihre eigene Sicht darzulegen.

Ein Ausschluss erfolgt erst nach gründlicher Berücksichtigung der zugrunde liegenden Probleme. Über die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, wird keine schriftliche Korrespondenz geführt.

6.2.5.2 Unterlassen der Einschreibung und/oder der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen

Ein automatischer Ausschluss erfolgt normalerweise aus einem der folgenden Gründe:

1. Das Unterlassen der Einschreibung für das Semester oder für ein Urlaubssemester *und* das Unterlassen einer schriftlichen Benachrichtigung bezüglich eines freiwilligen Ausbildungsabbruchs. In solchen Fällen wird der Ausschluss 2 Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist für das neue Semester wirksam.
2. Nichtreagieren auf Zahlungserinnerungen nach Nichtbezahlung von Gebühren; in solchen Fällen wird der Ausschluss 2 Wochen nach Ablauf der letzten Zahlungserinnerung wirksam. Bei Zahlungserinnerungen werden zusätzliche Gebühren für den administrativen Aufwand erhoben.

6.2.5.3

Ein Ausschluss gemäss § 6.2.5 erfolgt ohne Benachrichtigung. Dagegen kann Berufung eingelegt werden.

**6.3            Finanzielles**

**6.3.1        Ausbildungskosten**

Ausbildungskosten umfassen nicht nur Semester- und andere Studiengebühren, sondern auch die Kosten für die Analyse sowie die Auslagen für Lebenshaltung und Verkehrsmittel. Im zweiten Teil der Ausbildung entstehen zusätzliche Kosten für Einzelsupervision, Fallkolloquien und Praxismiete.

Eine umfassende Kostenberechnung muss auch dem Umstand Rechnung tragen, dass die Ausbildung häufig länger als die minimale Anzahl an verlangten Semestern, d.h. vier Jahre für IFR-KandidatInnen, fünf Jahre für IPR- und Charta-KandidatInnen, dauert.

Auf Anfrage stellt die Studienleitung einen Kostenvoranschlag zur Verfügung, welcher die folgenden Punkte umfasst:

- Semestergebühren und andere Studiengebühren
- Durchschnittliche Honoraransätze für Analyse, Supervision und Fallkolloquien bei ISAP-AnalysikerInnen
- Lebenshaltungskosten
- Kosten für Arbeitsbewilligungen
- Miete eines Praxisraumes.

### **6.3.2      Finanzielle Hilfe**

KandidatInnen, welche wegen unerwarteter finanzieller Schwierigkeiten gezwungen wären, ihre Ausbildung abzubrechen, können um finanzielle Hilfe nachsuchen. Solche Gesuche werden normalerweise von Semester zu Semester eingereicht und können entsprechend den vorhandenen finanziellen Mitteln berücksichtigt werden. Die Gründe für ein solches Gesuch müssen dem Quästor/der Quästorin von ISAP mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist für das neue Semester schriftlich unterbreitet werden.

### **6.3.3      Rückerstattung**

KandidatInnen können eine Rückerstattung von Einschreibengebühren beantragen, wenn sie durch eine Notsituation zu einer Abwesenheit von mindestens 7 Wochen in einem Semester gezwungen waren. Die Gründe für ein solches Gesuch müssen dem Quästor/der Quästorin von ISAP schriftlich unterbreitet werden. Bei Krankheit oder Unfall ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich. Während der Zeit der Abwesenheit gelten die Regeln für Studienurlaub (§7.5). Des Weiteren wird die Höhe der Rückerstattung nach Anzahl Wochen bemessen, während welchen der Kandidat/die Kandidatin abwesend war. Von diesem Betrag werden Administrationsgebühren abgezogen.

KandidatInnen, welche die Ausbildung ohne gebilligte Gründe abbrechen oder welche ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.

### 6.3.4 **Versicherung**

Für Details und Deckungsgrenzen des folgenden Versicherungsschutzes ist der Quästor/die Quästorin von ISAP zu kontaktieren:

- Ausbildung* ISAP hat eine Haftpflichtversicherung, welche Schadenersatz für Schadensfälle im Zusammenhang mit der Ausbildung bei ISAP innerhalb der Schweiz, dem restlichen Europa und der Türkei leistet.
- Kunstfehler* Wenn die Bedingungen unter §8.2.7.3 erfüllt sind, sind DiplomkandidatInnen in der Schweiz, in Europa und in der Türkei bei der Durchführung von supervidierter Fallarbeit durch die Haftpflichtversicherung gegen Kunstfehler von ISAP versichert. KandidatInnen, welche ausserhalb dieses Gebiets arbeiten, müssen der Studienleitung den Nachweis einer ausreichenden Versicherung erbringen oder aufzeigen, warum eine solche nicht nötig ist.

## 7 **AUSBILDUNGSANFORDERUNGEN**

### 7.1 **Allgemein**

Alle KandidatInnen verpflichten sich zu einem kontinuierlichen Studium am ISAP, d.h. ohne längere Unterbrechung von Lehranalyse und Veranstaltungsbesuch und später von Einzelsupervision und Fallkolloquien.

Auf den anschliessenden Seiten bezeichnen die folgenden Abkürzungen spezifische Bestimmungen, die speziell für die entsprechenden Ausbildungsgänge gelten.

- IFR International Full-Resident
- IPR International Part-Resident
- CHARTA Schweizer Charta

#### 7.1.1 **IFR**

7.1.1.1 IFR IFR-KandidatInnen studieren mindestens 4 Jahre (8 volle Semester), inklusive 3 Monate Praktikum. Abgesehen vom Praktikum wird das Studium am ISAP ohne Unterbruch bis zur Diplomierung absolviert.

IFR IFR-KandidatInnen werden frühestens während des 3. Semesters zum Propädeutischen Examen zugelassen.

sen. Mindestens 3 Semester müssen bis zum Ende des Propädeutischen Examens absolviert worden sein.

- 7.1.2 IPR** IPR-KandidatInnen studieren mindestens 5 Jahre (10 volle Semester), inklusive 3 Monate Praktikum. Abgesehen vom Praktikum wird das Studium am ISAP während der ersten 2 Jahre kontinuierlich absolviert.
- 7.1.2.1 IPR IPR-KandidatInnen werden frühestens während des 3. Semesters zum Propädeutischen Examen zugelassen. Bis zum Ende des Propädeutischen Examens müssen mindestens 4 Semester als AusbildungskandidatIn absolviert worden sein.
- IPR IPR-KandidatInnen müssen mindestens 3 Semester als DiplomkandidatInnen bis zum Ende des Diplomeksamens, 1. Teil, absolviert haben.
- IPR Die Semester/Jahre auswärts verlaufen folgendermassen:
- 7.1.2.2 IPR Wenn IPR-KandidatInnen alle persönlichen und formellen Anforderungen (inklusive Anwesenheit in Zürich) erfüllt haben und wenn das Einverständnis der Aufnahmekommission vorliegt, dürfen sie für Fallarbeit, Einzelsupervision und Fallkolloquien in ihr Herkunftsland zurückkehren.
- 7.1.2.3 IPR Um Kontinuität und Qualität der Ausbildung aufrechtzuerhalten, kehren die IPR-KandidatInnen jedes Semester für mindestens 4 Wochen ans ISAP zurück. Während dieser Zeiten nehmen sie wieder den regelmässigen Besuch der Lehrveranstaltungen, die persönliche Lehranalyse, Einzelsupervision und die Teilnahme an Fallkolloquien auf. Jährliche Treffen mit einem Mitglied der Aufnahmekommission sind empfohlen (Einzelheiten, §8.3.2-2).
- 7.1.3 CHARTA**
- 7.1.3.1 CHARTA Charta-KandidatInnen studieren mindestens 5 Jahre (10 volle Semester). Dies schliesst 4 Jahre kontinuierliche Ausbildung am ISAP und 1 Jahr Praktikum ein.
- CHARTA Charta-KandidatInnen werden frühestens während

des 3. Ausbildungssemesters zum Propädeutischen Examen zugelassen. Bis zum Ende des Propädeutischen Examens müssen mindestens 3 Semester als AusbildungskandidatIn absolviert worden sein.

CHARTA Charta-KandidatInnen müssen mindestens 3 Semester als DiplomkandidatInnen bis zum Ende des Diplomexamens, 1. Teil, absolviert haben.

7.1.3.2 CHARTA Charta-KandidatInnen erfüllen alle Anforderungen bezüglich Analyse, Einzelsupervision, Fallkolloquien, schriftlichen Arbeiten und Prüfungen ausschliesslich mit ISAP-AnalytikerInnen, die im *Analytikerverzeichnis* als Charta-anerkannt aufgeführt sind.

#### 7.1.4 Analytikerstatus

AnalytikerInnen, die im *Analytikerverzeichnis* stehen, sind berechtigt, Prüfungen abzunehmen und schriftliche Arbeiten zu lesen. AnalytikerInnen, die für weitere Ausbildungsaufgaben qualifiziert sind, sind im *Analytikerverzeichnis* wie folgt gekennzeichnet:

GA Graduierte/r Analytiker/in: Mit einem GA können, wie mit IAAP-AnalytikerInnen, bis zu 50 Std. Analyse zur Erfüllung der Aufnahmebedingungen angerechnet werden. (Gilt für Charta-KandidatInnen, wenn der/die GA Charta-anerkannt ist.)

AA Ausbildungsanalytiker/in: Mit einem AA können bis zu 200 Analysestunden für die Ausbildung angerechnet werden, unter der Bedingung, dass 100 Std. mit einem ISAP LA und/oder LA/SA gemacht werden.

LA Lehranalytiker/in: Es kann eine unbegrenzte Zahl von Analysestunden mit einem LA für die Ausbildung angerechnet werden.

LA/SA Lehr-/Supervisionsanalytiker/in: Es kann eine unbegrenzte Zahl von Analyse-, Supervisions- und Kolloquienstunden mit einem LA/SA für die Ausbildung angerechnet werden.

\* Charta-anerkannte AnalytikerInnen: Ein Stern bezeichnet jene GA, AA, LA und LA/SA, die den Charta-Bedingungen für

AusbildnerInnen entsprechen.

### **7.1.5      Ausbildungs- verlauf**

Im Allgemeinen werden die KandidatInnen über den Ausbildungsverlauf anhand der Prüfungsergebnisse, durch den schriftlichen Verkehr mit dem Studiensekretariat und in Gesprächen mit ihrer Aufnahme-kommission informiert. Schriftliche Arbeiten ausserhalb der Prüfungsperioden (Symbolarbeiten, Assoziationsexperiment, Fallberichte) werden schriftlich beurteilt und mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Es steht den jeweiligen LeserInnen frei, ihre Kommentare und Bewertungen den KandidatInnen mitzuteilen oder nicht mitzuteilen. Im letzteren Fall werden die KandidatInnen nur benachrichtigt, wenn ihre Arbeit nicht angenommen wurde.

### **7.1.6      Zusätzliche Ausbildungs- leistungen**

Im Hinblick auf die Erfüllung besonderer örtlicher oder anderweitiger Ausbildungsanforderungen bestätigt die ISAP-Leitung Ausbildungsleistungen, welche die Anforderungen des *Ausbildungsregulativs* übersteigen. Dies erfolgt unter der Bedingung, dass diese bei ISAP-AnalytikerInnen oder bei anderen, von ISAP anerkannten AusbilderInnen erbracht worden sind. Für diesen Zweck stellen die KandidatInnen ein schriftliches Gesuch an die Studienleitung und fügen eine Liste mit den erbrachten Leistungen sowie mit den entsprechenden Titeln, Namen, Daten und Kopien der Belegunterlagen bei.

## **7.2      Persönliche Lehranalyse**

### **7.2.1      Allgemein**

Die persönliche Lehranalyse ist ein Kernelement der Ausbildung und wird mit AnalytikerInnen gemacht, die gemäss §7.1.4 dafür qualifiziert sind. Eine Stunde persönlicher Lehranalyse dauert 50 Minuten.

#### 7.2.1.1

Analyse erfolgt in der persönlichen Gegenwart beider Seiten. Analysestunden übers Telefon oder über elektronische Medien wie E-Mail, VoIP (Skype, iChat, etc.), können unter aussergewöhnlichen Umständen

und für eine begrenzte Anzahl Stunden angerechnet werden.

7.2.1.2 Es wird kontinuierliche persönliche Lehranalyse vom Zeitpunkt der Aufnahme ins Ausbildungsprogramm bis zur Diplomierung verlangt, auch wenn dabei die Mindestanforderungen überstiegen werden sollten. Die Aufnahmekommission kann von KandidatInnen über die Mindestanforderungen hinaus zusätzliche Analysestunden verlangen.

7.2.1.3 AnalytikerInnen bestätigen die gemachten Lehranalysestunden, aber geben im Falle gegenwärtiger oder früherer Analysen mit KandidatInnen keine Bewertung ab. Ausnahme siehe unter §7.2.4.2.

KandidatInnen überreichen ihren LehranalytikerInnen das Bestätigungsformular, das sie beim Studiensekretariat bezogen haben. Die AnalytikerInnen senden dieses Formular ans Studiensekretariat bis zur Anmeldefrist für das Propädeutische Examen (1. Teil) und später wieder bis zur Anmeldefrist für das Diplomexamen (2. Teil).

## 7.2.2 Analyse entsprechend Ausbildungsgang

7.2.2.1 IFR & CHARTA IFR- und Charta-KandidatInnen absolvieren ein Minimum von 300 Std. Analyse. Mindestens 120 Std. müssen bis zum Anmeldetermin für den ersten Teil des Propädeutischen Examens und 150 Std. bis zum Ende des ersten Teils des Propädeutischen Examens gemacht werden.

7.2.2.2 IPR IPR-KandidatInnen absolvieren mindestens 300 Std. Analyse wie folgt:

IPR 1. Um dem Erfordernis einer kontinuierlichen Analyse zu entsprechen, sollten die Stunden während der ganzen Ausbildung ungefähr 20 pro Semester betragen.

IPR 2. Mindestens 200 Std. müssen bis zum Ende des Propädeutischen Examens und vor dem Weggang für die Arbeit im Ausland gemacht worden sein.

IPR 3. Die verbleibenden Stunden müssen bis zur Diplo-

mierung gemacht werden.

- IPR 4. Höchstens 100 Std. können per Telefon und/oder elektronischen Hilfsmitteln, wie E-Mail oder Webcam, gemacht werden.

### 7.2.3 Analyse Einzelbestimmungen

7.2.3.1 KandidatInnen müssen mindestens 100 Std. persönliche Lehranalyse mit einem Analytiker/einer Analytikerin von ISAP machen, der/die LA oder LA/SA ist. Für die übrigen Stunden können AnalytikerInnen gemäss §7.1.4 gewählt werden.

7.2.3.2 Analysen müssen in jedem Fall mindestens 20 Std. dauern, um angerechnet werden zu können.

7.2.3.3 KandidatInnen wird empfohlen, Analyse mit Analytikern beiderlei Geschlechts zu machen. Allerdings sind in der Regel Parallelanalysen nicht gestattet, d.h. Lehranalyse kann nicht mit zwei AnalytikerInnen gleichzeitig gemacht werden.

7.2.3.4 Ausnahme zu §7.2.3.3: KandidatInnen können sich insofern auf parallele Lehranalysen einlassen, als sie die reguläre Lehranalyse durch Ausdruckstherapie, d.h. Körper/Bewegung, Märcheninszenierung, Psychodrama, Sandspiel, Malen, Selbsterfahrung und dergleichen ergänzen. In diesem Fall gilt Folgendes:

1. Der Analytiker/die Analytikerin, der/die Ausdruckstherapie durchführt, ist aus der Liste der dafür speziell qualifizierten AnalytikerInnen gewählt worden.
2. KandidatInnen informieren sowohl ihre regulären LehranalytikerInnen als auch den Ausdruckstherapeuten/die Ausdruckstherapeutin.
3. Mindestens 20 Std. und höchstens 30 Std. Ausdruckstherapie werden an die verlangte Zahl von Analysestunden angerechnet. Die angerechneten Stunden müssen jeweils mit einem/einer Analytiker/in und in *einer* Form von Ausdruckstherapie gemacht worden sein.
4. Eine Einzelstunde in Ausdruckstherapie entspricht einer Stunde Lehranalyse. Bei Gruppensitzungen

in Ausdruckstherapie entspricht eine Sitzung von 90 Min Dauer einer Stunde Lehranalyse.

5. Ausdruckstherapie, die im Rahmen des Semesterprogramms von ISAP (als Seminar oder Workshop) gemacht worden ist, kann im Hinblick auf das Erfordernis betreffend Kursbesuch, aber nicht an die Lehranalyse angerechnet werden.
6. Ausdruckstherapie dient der Ausbildung im Allgemeinen und ermächtigt die KandidatInnen nicht, sich als SpezialistInnen auf dem entsprechenden Gebiet auszugeben.

7.2.3.5 Die 50 Std. vorgängiger Analyse, die für die Aufnahme ins Ausbildungsprogramm akzeptiert wurden, werden automatisch an die vorgeschriebene Anzahl Analysestunden angerechnet.

7.2.3.6 Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Aufnahmekommission Gesuche um Anerkennung weiterer 50 Std. aus der früheren Analyse berücksichtigen (auch Analysestunden mit einem/einer GA von ISAP). Solche Gesuche können erst nach erfolgreichem Bestehen aller Prüfungen des Propädeutikum schriftlich eingereicht werden. Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs richten sich danach, wie viel Analyse der Kandidat/die Kandidatin nach Einschätzung der Aufnahmekommission noch braucht.

## **7.2.4 Vertraulichkeit**

7.2.4.1 Lehranalyse untersteht, wie jede andere analytische Tätigkeit, dem Prinzip der Vertraulichkeit. Das bedeutet vor allem, dass persönliche LehranalytikerInnen bei ihren KandidatInnen/AnalysandInnen nicht in bewertender Funktion tätig sein dürfen. Ebenso können gegenwärtige oder frühere LehranalytikerInnen normalerweise nicht als SupervisorInnen, PrüferInnen, LeserInnen von Symbolarbeiten, ThesisberaterInnen oder -leserInnen fungieren. Ausnahmen: Fallkolloquien §8.3.14.2 und Thesisleser §8.3.20.1.

7.2.4.2 LehranalytikerInnen, die eine Lehranalyse im Rahmen der ISAP Ausbildung durchführen, sind, wie in jeder anderen Analyse, an die Schweigepflicht gebunden.

### **7.3 Besuch und Bestätigung von Vorlesungen und Seminaren**

#### **7.3.1 Allgemein**

- 7.3.1.1 Vorlesungen und Seminare vermitteln den KandidatInnen das nötige theoretische Wissen und machen sie mit anderen Themen bekannt, die einen Bezug zur Analytischen Psychologie haben.
- 7.3.1.2 Vorlesungen und Seminare sind auf der Basis von Doppelstunden strukturiert. Eine Doppelstunde besteht aus zwei Unterrichtsperioden von je 45 Minuten Dauer und wird durch eine Pause unterteilt. Vorlesungen und vor allem Seminare können sich über mehrere Doppelstunden erstrecken. Jede besuchte Doppelstunde wird an die benötigte Gesamtzahl Theoriestunden angerechnet.
- 7.3.1.3 Kursbesuch wird durch die DozentInnen im Testattheft registriert und attestiert, aber nicht benotet. KandidatInnen sind dafür verantwortlich, das Testattheft nachzuführen und Kopien davon gemäss unten stehenden Fristen einzureichen (7.3.2).

#### **7.3.2 Kursbesuch entsprechend Ausbildungsgang**

- 7.3.2.1 IFR & CHARTA IFR- und CHARTA-KandidatInnen nehmen bis Ende des Diplomexamins an mindestens 200 Doppelstunden Theorie teil. Eine Fotokopie des Testatthefts wird dem Studiensekretariat bis Ende des Diplomexamins, 2. Teil, unterbreitet.
- 7.3.2.2 IPR IPR-KandidatInnen nehmen bis Ende des Propädeutischen Examins an mindestens 200 Doppelstunden Theorie teil. Eine Fotokopie des Testatthefts, das belegt, dass dieses Erfordernis innerhalb der Frist erreicht werden wird, wird dem Studiensekretariat bis zur Anmeldefrist für das Propädeutische Examen, 2. Teil, unterbreitet.

#### **7.3.3 Kursbesuch Einzelbestimmungen**

- 7.3.3.1 Einschreibung für Seminare ist obligatorisch und findet zeitgleich mit der Einschreibung für jedes Semester statt. Vorlesungen können ohne Einschreibung

besucht werden.

- 7.3.3.2 Die KandidatInnen sind in der Wahl der Veranstaltungen frei, mit Ausnahme der beiden obligatorischen Seminare *Assoziationsexperiment* (siehe §8.3.17) und des *Einführungsblockseminars*, das vor Beginn der Fallarbeit besucht werden muss. (§8.3.4).
- 7.3.3.3 Von den KandidatInnen wird erwartet, dass sie an allen Seminaren teilnehmen, für die sie eine Zusage erhalten haben. Abwesenheit ist erlaubt, wenn das Front Office bis eine Woche vor Beginn des entsprechenden Seminars benachrichtigt worden ist; nach Beginn des Seminars muss der/die SeminarleiterIn direkt benachrichtigt werden.
- 7.3.3.4 Die KandidatInnen werden auf die im Front Office erhältliche *Leseliste* verwiesen, die der Vorbereitung der Prüfungen und allgemein dem Studium dient.
- 7.3.3.5 Die KandidatInnen haben die Gelegenheit, regelmäßig die Lehrveranstaltungen und DozentInnen zu bewerten.

## **7.4       Praktikum**

### **7.4.1     Zweck, Planung, Berichte**

- 7.4.1.1 Das Erfordernis eines Vollzeitpraktikums vermittelt den KandidatInnen einen länger dauernden Kontakt mit PatientInnen, die unter einem breiten Spektrum von psychischen Krankheiten leiden. Die Tätigkeit kann in irgendeiner sinnvollen Funktion geschehen, soweit dieses Ziel erreicht wird. Ein Studienurlaub kann zur Erfüllung dieses Erfordernisses eingeplant werden.
- Praktikumspläne müssen zum Voraus schriftlich durch eine/n vom Kandidaten/von der Kandidatin gewählten ISAP-SupervisionsanalytikerIn (TA/SA) gebilligt werden, die/der für die Dauer des Praktikums als ISAP-BeraterIn fungiert.
- KandidatInnen haben dafür zu sorgen, dass ihr/e BeraterIn dem Studiensekretariat folgende Unterlagen zukommen lässt:
1. eine Kopie des gebilligten Praktikumsplans, der bis

zum Beginn des Praktikums unterbreitet werden muss;

2. einen ersten Bericht des Beraters/der Beraterin über die gemachten Fortschritte, der bis zur Anmeldefrist für das propädeutische Examen 1. Teil unterbreitet werden muss;
3. den Schlussbericht des Beraters/der Beraterin und den Bericht des Supervisors/ der Supervisorin vor Ort, die beide bis zur Einschreibefrist für die Diplomprüfungen 1. Teil (IFR und IPR), bzw. bis zur Einschreibefrist für die Diplomprüfungen 2. Teil (CHARTA) vorliegen müssen.

7.4.1.2 Praktika werden in der Regel in psychiatrischen oder psychosomatischen Institutionen gemacht, in stationären und/oder ambulanten Einrichtungen und unter Supervision vor Ort beim Supervisor/bei der Supervisorin der Gastgeberinstitution.

Ausländischen KandidatInnen wird geraten, Praktika ausserhalb der Schweiz zu organisieren, weil es schwierig ist, solche Stellen in der Schweiz zu finden.

7.4.1.3 Nach Beendigung des Praktikums verlangen die KandidatInnen von ihren SupervisorInnen vor Ort eine schriftliche Beurteilung und eine Bestätigung über die Dauer des Praktikums. Die KandidatInnen sind dafür besorgt, dass die SupervisorInnen ihre Beurteilungen an den/die PraktikumsberaterIn schicken.

#### **7.4.2      Praktikum entsprechend Ausbildungsgang**

7.4.2.1      IFR & IPR      IFR- und IPR-KandidatInnen machen ein Vollzeitpraktikum von mindestens drei Monaten Dauer. Mindestens ein Monat muss bis zum Ende des Propädeutischen Examens gemacht worden sein. Die verbleibenden zwei Monate müssen bis zum Anmeldetermin für das Diplomexamen, 1. Teil, abgeschlossen sein.

7.4.2.2      CHARTA      Charta-KandidatInnen machen ein Praktikum von mindestens einem Jahr Dauer. Praktika sind Vollzeitpraktika, d.h. entsprechen einer 42-Std.-Arbeitswoche. Weitere Bedingungen sind:

CHARTA      1. Die ersten drei Monate finden in einem institutio-

nellen Rahmen statt und müssen bis zum Ende des Propädeutischen Examens abgeschlossen sein.

- CHARTA 2. Die verbleibenden neun Monate können in derselben Institution oder über Delegation durch gesetzlich ermächtigte PsychiaterInnen oder PsychotherapeutInnen absolviert werden.
- CHARTA 3. Das Praktikum muss als Ganzes bis zum Ende des Diplomexamens abgeschlossen sein.

### **7.4.3 Praktikum Einzelbestimmungen**

- 7.4.3.1 Im Hinblick auf das vorgängige Einverständnis des ISAP-Beraters/der ISAP-Beraterin haben die KandidatInnen den Namen der Klinik oder einer anderen Institution anzugeben, wo das Praktikum durchgeführt wird, sowie eine Adresse des Supervisors/der Supervisorin vor Ort und eine Liste der geplanten Aktivitäten, die sie als PraktikantInnen ausführen werden. Das erlaubt dem Berater/der Beraterin, die Eignung des Ortes und der Tätigkeit einzuschätzen.
- 7.4.3.2 Auf schriftliches Gesuch hin berücksichtigen die Praktikums-BeraterInnen unübliche Praktika, sofern diese alle anderen oben erwähnten Bedingungen erfüllen. Dies könnten z.B.
1. sich folgende Kurzzeit- und/oder Teilzeit-Praktika sein, oder
  2. Praktika, die vor Aufnahme ins Ausbildungsprogramm gemacht worden sind.
- 7.4.3.3 KandidatInnenn kontaktieren ihren ISAP-Berater/ihre ISAP-Beraterin mindestens einmal pro Monat während der Dauer des Praktikums und berichten über Fortschritte sowie über Schwierigkeiten, falls solche auftauchen. BeraterInnen können innerhalb der Grenzen ihrer eigenen Geheimhaltungspflicht mit Praktikums-supervisorInnen vor Ort Kontakt aufnehmen.

## 7.5 Studienurlaub

Ein Studienurlaub („Reduced Course Load“, RCL) ist normalerweise dafür gedacht, ein Praktikum zu machen oder aus anderen einleuchtenden Gründen die Ausbildung zu unterbrechen. Für einen Studienurlaub reichen die KandidatInnen das entsprechende Formular ein und bezahlen die Urlaubsgebühr bis zum Semesteranmeldetermin.

### 7.5.1 Bewilligung entsprechend Ausbildungsgang

- |         |           |  |
|---------|-----------|--|
| 7.5.1.1 | IFR & IPR | IFR- & IPR-KandidatInnen dürfen üblicherweise vier Urlaubssemester nehmen. |
| 7.5.1.2 | CHARTA    | CHARTA-KandidatInnen dürfen üblicherweise sechs Urlaubssemester nehmen.    |

### 7.5.2 Studienurlaub Einzelbestimmungen

- |         |   |
|---------|---|
| 7.5.2.1 | Persönliche Lehranalyse, die während des Studienurlaubs weitergeführt wird, wird an die Ausbildungsanforderungen angerechnet; ebenso supervidierte Arbeit mit Fällen, Einzelsupervision und Fallkolloquien.                                   |
| 7.5.2.2 | Studierende mit Studienurlaub dürfen die Bibliothek von ISAP weiterhin benützen.  |
| 7.5.2.3 | Mit Ausnahme eines Studienurlaubs, der wegen eines Praktikums genommen wird, zählen Studienurlaubssemester nicht für die für die Diplomierung erforderliche Anzahl Semester.  |
| 7.5.2.4 | Reguläre Seminare sind für KandidatInnen mit Studienurlaub nicht zugänglich. KandidatInnen mit Studienurlaub können aber Vorlesungen und Offene Seminare zum öffentlichen Eintrittstarif besuchen.  |
| 7.5.2.5 | Studienurlaub über die erlaubte Anzahl Semester hinaus braucht die Zustimmung der ISAP-Leitung. Entsprechende Gesuche müssen der ISAP-Leitung in schriftlicher Form spätestens einen Monat vor dem Semesteranmeldetermin unterbreitet werden. |
| 7.5.2.6 | Wenn alle anderen Ausbildungsanforderungen erfüllt sind, insbesondere zwei Semester für das Diplomex-   |

amen, wird zusätzlicher Studienurlaub auf Gesuch hin routinemässig gewährt, um die Fertigstellung der Diplomthesis und/oder die Teilnahme an der Thesisbesprechung zu ermöglichen.

7.5.2.7

Mit Ausnahme der *Thesisbesprechung*, können keine Prüfungen während des Studienurlaubs abgelegt werden.

## 8 AUSBILDUNGSSTUFEN

### 8.1 Allgemein

Für alle KandidatInnen umfasst die Ausbildung zwei Stufen:

Ausbildungs-  
kandidatIn

Die erste Stufe reicht von der Aufnahme ins Ausbildungsprogramm bis zum Ende des Propädeutischen Examens, während welcher Zeit die KandidatInnen als AusbildungskandidatInnen bezeichnet werden. Diese Stufe dient dazu, die KandidatInnen mit dem theoretischen Wissen vertraut zu machen, das ihrer späteren Tätigkeit mit AnalysandInnen als Basis dient.

Diplom-  
kandidatIn

Die zweite Stufe beginnt mit der Beendigung des Propädeutischen Examens und der Promotion zum Diplomkandidaten/zur Diplomkandidatin. DiplomkandidatInnen sind ermächtigt, unter der Supervision von ISAP-SupervisorInnen mit der Arbeit mit AnalysandInnen zu beginnen. Ebenso nehmen sie an Seminaren und Fallkolloquien teil, welche DiplomkandidatInnen vorbehalten sind.

### 8.2 AusbildungskandidatIn

#### 8.2.1 1. Symbolarbeit

Zu den Anforderungen auf der Stufe AusbildungskandidatIn gehört das Verfassen einer Symbolarbeit von 10 – 20 Seiten Länge. KandidatInnen wählen ihr Thema in Absprache mit dem Leser/der Leserin, der/die aus der *Prüferliste* ausgewählt worden ist.

KandidatInnen senden ihre Arbeit zur Beurteilung an ihren Leser/ihre Leserin, zusammen mit einem entsprechenden Beurteilungsblatt (im Front Office erhältlich). Die Arbeit wird schriftlich beurteilt und mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Die Arbeit muss als Bedingung für die Anmeldung zum Propädeutischen Examen (1. Teil) angenommen worden sein. Die KandidatInnen lassen dem Studiensekretariat bis zum Examensanmeldetermin eine Kopie ihrer angenommenen Arbeit zukommen. Auf den gleichen Zeitpunkt senden die LeserInnen ihre Beurteilungen ein.

## 8.2.2 Das Propädeutische Examen

AusbildungskandidatInnen legen acht Propädeutische Prüfungen ab (Prüfungsfächer im Appendix). Diese können innerhalb einer Examensperiode abgelegt oder in zwei Teile unterteilt werden, wie der Kandidat/die Kandidatin dies wünscht. Für alle Prüfungen sind die Gebühren bei der Prüfungsanmeldung zu bezahlen; wenn sie in zwei Teilen abgelegt werden, sind die Gebühren für alle 8 Prüfungen bei der Anmeldung zum ersten Teil zu bezahlen.

8.2.2.1 IFR & CHARTA Bis zum Ende des Propädeutischen Examens müssen IFR-und Charta-KandidatInnen mindestens 3 volle Semester als AusbildungskandidatInnen absolviert und während dieser Zeit kontinuierlich an der Ausbildung am ISAP teilgenommen haben.

8.2.2.2 IPR Bis zum Ende des Propädeutischen Examens und vor dem Weggang ins Ausland für die praktische Arbeit müssen IPR-KandidatInnen mindestens 4 volle Semester als AusbildungskandidatInnen absolviert und während dieser Zeit kontinuierlich an der Ausbildung am ISAP teilgenommen haben.

## 8.2.3 IPR Studienplan für die weitere Ausbildung

IPR IPR-KandidatInnen erarbeiten einen Studienplan für die weitere Ausbildung, in dem sie die Art und Weise darlegen, wie sie die Ausbildungsanforderungen nach dem Weggang von ISAP und während der Zeit als DiplomkandidatIn zu erfüllen gedenken. Dies geschieht im beratenden Gespräch mit der Studienleitung, welche allgemeine Unterstützung sowie eine Übersicht über spezielle Bedingungen beisteuert.

IPR Angesichts der Komplexität und Fülle von Bedingungen, die im Voraus erfüllt sein müssen, wird den

KandidatInnen nachdrücklich empfohlen, mindestens ein Jahr vor dem geplanten Abreisetermin mit der Planung zu beginnen und der Studienleitung 6 Monate vor Abreise einen Entwurf zu unterbreiten.

IPR

Die KandidatInnen müssen ihren Studienplan für die weitere Ausbildung durch die Studienleitung bestätigen lassen, bevor sie mit AnalysandInnen zu arbeiten beginnen, wenn möglich noch vor dem Weggang von ISAP.

#### **8.2.4 Bewerbung um Promotion**

Bewerbung um Promotion zum Status des Diplomkandidaten/der Diplomkandidatin erfolgt automatisch mit der Anmeldung zum Propädeutischen Examen, bzw. zu dessen 2. Teil.

#### **8.2.5 Promotionsinterviews**

Promotionsinterviews mit der Aufnahmekommission finden kurz vor oder während dem Propädeutischen Examen statt. Die KandidatInnen vereinbaren selber die Gesprächstermine mit den Mitgliedern ihrer Aufnahmekommission. Die Interviews bestehen normalerweise in einer einstündigen Sitzung mit jedem einzelnen Mitglied. Es ist der Einschätzung der Aufnahmekommission überlassen, ob weitere Interviews nötig sind.

Wenn die Aufnahmekommission zum Schluss kommt, dass die persönliche Entwicklung des Kandidaten/der Kandidatin noch keine analytische Arbeit mit AnalysandInnen erlaubt, kann sie die Promotion verschieben oder verweigern. In einem solchen Fall sind die KandidatInnen eingeladen, die Angelegenheit mit einem Mitglied ihrer Aufnahmekommission zu besprechen. Über die Gründe für die Verschiebung oder Verweigerung der Promotion wird keine schriftliche Korrespondenz geführt.

**8.2.6 Promotion  
entsprechend  
Ausbildungsgang**

- 8.2.6.1 IFR Für IFR-KandidatInnen sind bei der Promotion durch die Aufnahmekommission folgende Bedingungen massgeblich:
- IFR 1. Annahme der 1. Symbolarbeit und erfolgreiches Bestehen aller Propädeutischen Prüfungen;
  - IFR 2. Absolvierung von 150 Std. persönlicher Lehranalyse;
  - IFR 3. Absolvierung von mindestens 1 Monat Praktikum;
  - IFR 4. Absolvierung von mindestens 3 vollen Ausbildungssemestern am ISAP;
  - IFR 5. die positive Einschätzung der Kommission hinsichtlich der Entwicklung des Kandidaten/der Kandidatin, dessen/deren Bereitsein für den Beginn der supervidierten Fallarbeit und die Erwartung, dass mit der Diplomierung am Ende des 2. Teils der Ausbildung gerechnet werden kann.
- 8.2.6.2 IPR Für IPR-KandidatInnen sind bei der Promotion durch die Aufnahmekommission folgende Bedingungen massgeblich:
- IPR 1. Annahme der 1. Symbolarbeit und erfolgreiches Bestehen aller Propädeutischen Prüfungen;
  - IPR 2. Absolvierung von 200 Std. persönlicher Lehranalyse;
  - IPR 3. Absolvierung von mindestens 1 Monat Praktikum;
  - IPR 4. mindestens 200 Doppelstunden Kursbesuch;
  - IPR 5. Absolvierung von mindestens 4 vollen Ausbildungssemestern am ISAP;
  - IPR 6. Annahme des Studienplans für die weitere Ausbildung inklusive Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen für die Tätigkeit im Ausland;
  - IPR 7. die positive Einschätzung der Kommission hinsichtlich der Entwicklung des Kandidaten/der Kandidatin, dessen/deren Bereitsein für den Beginn der supervidierten Fallarbeit und die Erwartung,

tung, dass mit der Diplomierung am Ende des 2. Teils der Ausbildung gerechnet werden kann.

- 8.2.6.3 CHARTA Für Charta-KandidatInnen sind bei der Promotion durch die Aufnahmekommission folgende Kriterien massgeblich:
- CHARTA 1. Annahme der 1. Symbolarbeit und erfolgreiches Bestehen aller Propädeutischen Prüfungen;
- CHARTA 2. Absolvierung von 150 Std. persönlicher Lehranalyse;
- CHARTA 3. Absolvierung von mindestens 3 Monaten Praktikum;
- CHARTA 4. Absolvierung von mindestens 3 vollen Ausbildungssemestern am ISAP;
- CHARTA 5. die positive Einschätzung der Kommission hinsichtlich der Entwicklung des Kandidaten/der Kandidatin, dessen/deren Bereitsein für den Beginn der supervidierten Fallarbeit und die Erwartung, dass mit der Diplomierung am Ende des 2. Teils der Ausbildung gerechnet werden kann.

## 8.2.7 Arbeitsbewilligungen

- 8.2.7.1 KandidatInnen, die planen, in der Schweiz supervidierte Fallarbeit durchzuführen, denen aber die dafür gesetzlich vorgeschriebenen arbeitsrechtlichen Voraussetzungen fehlen, müssen vor Beginn der Arbeit eine Arbeitsbewilligung einholen. Die Bewilligung ist beschränkt auf den Kanton, in dem sie ausgestellt wurde, und nur im Zusammenhang mit der Ausbildung am ISAP gültig.
- 8.2.7.2 Nach Erhalt des Promotionsbescheids nehmen die KandidatInnen mit der Front Office von ISAP Kontakt auf, um das Procedere für eine Bewilligung einzuleiten. Arbeitsbewilligungen werden normalerweise innerhalb von 2 Monaten ab Gesuch erteilt.
- 8.2.7.3 Erst wenn die Arbeitsbewilligung (falls nötig) vorliegt, dürfen Fälle registriert werden (§8.3.8), und erst wenn Fälle registriert sind, tritt die Haftpflichtversicherung im Falle von Behandlungsfehlern in Kraft.

### 8.3 Diplomkandidat/in

#### 8.3.1 Anwesenheit allgemein

Abgesehen von Abwesenheiten während der klinischen Praktika führen die KandidatInnen ihre Lehranalyse weiter, besuchen Vorlesungen und nehmen an Seminarien teil, besonders an solchen, die für DiplomkandidatInnen reserviert sind. Ausserdem beginnen sie in dieser Zeit, mit AnalysandInnen zu arbeiten, und nehmen an Einzelsupervision und Fallkolloquien teil.

#### 8.3.2 IPR Anwesenheit

- IPR IPR-KandidatInnen dürfen ihre Ausbildung auswärts aufnehmen, vorausgesetzt, der Studienplan für ihre weitere Ausbildung ist akzeptiert worden, und sie verfügen über eine Praxisbewilligung und/oder eine Haftpflichtversicherung für Behandlungsfehler, falls diese gesetzlich erforderlich sind.
- IPR 1. IPR-KandidatInnen kehren jedes Semester für mindestens 4 Wochen ans ISAP zurück. Während dieser Zeit setzen sie den regelmässigen Besuch der Lehrveranstaltungen sowie von Analyse, Supervision und Kolloquien fort.
- IPR 2. Den IPR-KandidatInnen wird empfohlen, mindestens einmal jährlich ein einstündiges Gespräch mit einem Mitglied ihrer Aufnahmekommission zu führen. Dies soll dazu dienen, auf informelle Weise die erzielten Fortschritte zu besprechen und im Falle von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Arbeit im Ausland Lösungsvorschläge zu suchen. Die KandidatInnen sollen im Voraus einen Termin mit einem von ihnen gewählten Mitglied ihrer Aufnahmekommission vereinbaren. Für diese Sitzungen gilt der übliche Stundenansatz.

#### 8.3.3 Orientierung und Zustimmung zu den *Richtlinien*

Nach der Promotion zum Diplomkandidaten / zur Diplomkandidatin besuchen die KandidatInnen ein obligatorisches Orientierungstreffen mit der Studienleitung. Der Termin ist im Semesterprogramm angegeben.

Bei diesem Treffen werden den KandidatInnen die *Richtlinien zur supervidierten Arbeit mit Fällen ausgehändigt*. Die KandidatInnen sind gehalten, sich mit diesem Dokument vertraut zu machen, das wichtige Informationen enthält wie:

- die Standesregeln für DiplomkandidatInnen
- das Registrierungsverfahren für supervidierte Fälle
- das Prinzip der Vertraulichkeit, das wesentlich zur Fallarbeit, zur individuellen Supervision und zu den Kolloquien gehört.
- Richtlinien für das Verfassen und Einreichen von Fallberichten
- Vorgehensweise bei ethischen Beschwerden und Rekursen im Zusammenhang mit Analysen, die durch DiplomkandidatInnen durchgeführt werden.

Die KandidatInnen erklären sich bereit, diese *Richtlinien* und insbesondere die Standesregeln einzuhalten, indem sie ein entsprechendes Dokument unterzeichnen und dieses der Studienleitung fristgerecht zukommen lassen.

#### **8.3.4 Einführungsblockseminar**

ISAP bietet jedes Semester ein Einführungsblockseminar an, das der Vorbereitung auf die Arbeit mit AnalysandInnen dient. Dieses schliesst u.a. Rollenspiel, vor allem aber symbolische Gesichtspunkte und Übertragungs-Aspekte in der Arbeit ein.

- |         |              |   |
|---------|--------------|---|
| 8.3.4.1 | IFR & CHARTA | IFR- und Charta-KandidatInnen sind eingeladen, das Einführungsblockseminar freiwillig zu besuchen, und zwar unmittelbar nach Promotion zum Diplomkandidaten/zur Diplomkandidatin oder so bald wie möglich danach. |
| 8.3.4.2 | IPR          | IPR-KandidatInnen müssen das Einführungsblockseminar besuchen, unmittelbar nach der Promotion oder so bald wie möglich danach, spätestens aber bei ihrer ersten Rückkehr nach Zürich.                             |

**8.3.5 Fallarbeit allgemein**

Von DiplomkandidatInnen durchgeführte Analysen finden in Anwesenheit beider Seiten statt. Analyse per Telefon, E-Mail, VoIP (Skype, iChat) wird nur bei aussergewöhnlichen Umständen und für eine begrenzte Anzahl Stunden angerechnet. Eine Analysestunde dauert mindestens 50 Minuten.

**8.3.6 Fallarbeit entsprechend Ausbildungsgang**

8.3.6.1 IFR & IPR IFR- und IPR-KandidatInnen führen Analysen mit mindestens 3 verschiedenen AnalysandInnen durch, wobei die Anzahl Stunden bis zum Ende des Diplomexamens gesamthaft mindestens 300 Stunden betragen muss. Mindestens 200 davon müssen bis zum ersten Teil des Diplomexamens absolviert werden.

8.3.6.2 CHARTA Charta-KandidatInnen führen Analysen mit mindestens 6 verschiedenen AnalysandInnen durch, wobei die Anzahl Stunden bis zum Ende des Diplomexamens gesamthaft mindestens 300 Stunden betragen muss. Mindestens 200 davon müssen bis zum ersten Teil des Diplomexamens absolviert werden.

**8.3.7 Fallarbeit Einzelbestimmungen**

8.3.7.1 Die Fälle müssen mindestens 20 Stunden dauern, damit sie an die erforderliche Gesamtzahl Stunden Fallarbeit angerechnet werden können. Fälle mit weniger als 20 Stunden werden nicht angerechnet, aber dennoch registriert und supervidiert.

- 8.3.7.2
1. Mindestens zwei Fälle müssen lange Fälle sein, d.h.:
  2. die 2 Fälle müssen zusammen 120 Stunden ausmachen;
  3. und keiner darf weniger als 50 Stunden dauern;
  4. jeder der beiden muss mindestens ein Jahr dauern.

8.3.7.3 Den KandidatInnen wird empfohlen, mit Analysanden beiderlei Geschlechts zu arbeiten.

8.3.7.4 Es ist den KandidatInnen erlaubt, mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten, wobei:

1. nicht mehr als 100 Stunden an die erforderliche Gesamtzahl an Stunden Fallarbeit angerechnet werden können.
2. Alle Fälle müssen durch speziell qualifizierte AnalytikerInnen supervidiert werden, die aus dem *Analytikerverzeichnis* auszuwählen sind.

8.3.7.5 Die KandidatInnen sollen bescheidene Honorare verlangen, welche Personen in finanziell schwierigen Verhältnissen erlauben, eine Analyse zu machen. Das trägt dazu bei, genügend Klienten zu finden und damit die Anforderungen hinsichtlich Fallarbeit zu erfüllen.

### **8.3.8 Die Registrierung von Fällen**

Jede durch DiplomkandidatInnen im Rahmen ihrer Ausbildung durchgeführte Fallarbeit steht unter der gesetzlichen Aufsicht von ISAP. Daher müssen die KandidatInnen jeden Fall gleich zu Beginn im Studiensekretariat registrieren lassen (siehe *Richtlinien zur supervidierten Arbeit mit Fällen*). Nichtregistrierte Fälle unterstehen nicht der Verantwortung von ISAP, egal wie lange sie dauern, und sind darum weder anrechenbar noch durch die Haftpflichtversicherung von ISAP gedeckt.

### **8.3.9 Einzelsupervision und Beurteilung allgemein**

8.3.9.1 Jeder Fall wird während seiner ganzen Dauer einzeln durch SupervisorInnen von ISAP supervidiert. Für je 4 Stunden Analyse wird eine Sitzung Einzelsupervision empfohlen. Eine Sitzung Einzelsupervision dauert 50 Minuten.

8.3.9.2 Gegenwärtige oder frühere LehranalytikerInnen der KandidatInnen dürfen nicht als SupervisorInnen fungieren.

8.3.9.3 Alle SupervisorInnen bestätigen schriftlich die Anzahl der Supervisionsstunden und bewerten die unter ihrer Verantwortung stehenden KandidatInnen und deren Fallarbeit. Die KandidatInnen besorgen die dafür nötigen Formulare und senden diese an ihre SupervisorInnen, unter Berücksichtigung der zeitlichen Bedingungen für Folgendes: (1) Die Schlussrunde der Gespräche mit der Aufnahmekommission (§8.3.19); (2) die Schlussberichte der Supervisoren (§8.3.19).

**8.3.10 Supervision  
entsprechend  
Ausbildungsgang**

8.3.10.1 IFR IFR-KandidatInnen absolvieren mindestens 80 Sitzungen Einzelsupervision bei mindestens zwei verschiedenen SupervisorInnen. Dieses Erfordernis muss bis zum Beginn des 2.Teils des Diplomexamens erfüllt sein.

8.3.10.2 IPR IPR-KandidatInnen organisieren ihre Supervision im Ausland wie im Folgenden beschrieben. Nach Bedarf unterstützt die Studienleitung die Bemühungen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln:

IPR 1. Mindestens 50 Stunden Supervision müssen bei SupervisorInnen des ISAP gemacht werden.

IPR 2. Maximal 50 Stunden Supervision dürfen auswärts bei AGAP-AnalytikerInnen gemacht werden, die fallweise ad-hoc durch die ISAP-Leitung anerkannt werden. Wenn kein/e AGAP-AnalytikerIn zur Verfügung steht, kann ein anderer IAAP-Analytiker/eine andere IAAP-Analytikerin in Betracht gezogen werden.

IPR 3. Bevor die IPR-KandidatInnen Namen zur Bestätigung unterbreiten, müssen sie abklären, ob die vorgeschlagenen SupervisorInnen bereit sind, mit ISAP eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, welche die Haftung für Behandlungsfehler und andere Verpflichtungen als SupervisorInnen von ISAP umfasst. Eine dieser Verpflichtungen besteht u.a. im Ausfüllen von Bewertungsformularen, wie dies von ISAP verlangt wird.

- IPR 4. Die ISAP-Leitung bestimmt die Eignung auswärtiger SupervisorInnen in Bezug auf die Anforderungen von ISAP.
- 8.3.10.3 CHARTA Charta-KandidatInnen absolvieren mindestens 250 Sitzungen Supervision. Dieses Erfordernis muss bis zum Beginn des 2. Teils des Diplomexamens erfüllt sein. Die Supervision setzt sich wie folgt zusammen:
- CHARTA 1. Mindestens 100 Sitzungen finden in Form von Einzelsupervision bei mindestens 2 verschiedenen SupervisorInnen statt.
- CHARTA 2. Mindestens 100 Sitzungen finden in Form von Gruppensupervision in mindestens zwei fortlaufenden Fallkolloquien bei zwei verschiedenen SupervisorInnen statt.
- CHARTA 3. Die restlichen Sitzungen können nach Wunsch der KandidatInnen in Form von Einzelsupervision und/oder Gruppensupervision gemacht werden.
- 8.3.11 Einzelsupervision Einzelbestimmungen**
- 8.3.11.1 Ein Hauptsupervisor/eine Hauptsupervisorin trägt die Verantwortung für jeden einzelnen Fall. Die KandidatInnen informieren ihre HauptsupervisorInnen, für welchen Fall/welche Fälle sie die Verantwortung tragen, und teilen ihnen die jeweiligen Fallnummern mit.
- 8.3.11.2 SupervisorInnen können von den KandidatInnen jederzeit die Einreichung schriftlicher Fallberichte verlangen.
- 8.3.11.3 Parallele Einzelsupervision für irgendeinen Fall ist nur mit der Zustimmung des Hauptsupervisors/der Hauptsupervisorin gestattet.
- 8.3.12 Fallkolloquien: Besuch und Bestätigungen allgemein**
- 8.3.12.1 Zusätzlich zur Einzelsupervision nehmen DiplomkandidatInnen an mindestens zwei fortlaufenden Fallkolloquien (Supervisionsgruppen) teil. Eine Kolloquiumssitzung dauert 90 Minuten.

8.3.12.2 In der Regel werden Fallkolloquien im Vorlesungsverzeichnis des ISAP aufgeführt und von SupervisorInnen des ISAP durchgeführt. (Siehe für IPR-KandidatInnen Ausnahme unter §8.3.13.2.). Gegenwärtige und frühere persönliche AnalytikerInnen der KandidatInnen dürfen, mit Einschränkungen, als Kolloquiumsleiter fungieren. Für Einzelheiten siehe §8.3.14.2.

8.3.12.3 Der Besuch von Kolloquien wird nicht bewertet, aber von den KolloquiumsleiterInnen bestätigt. Die KandidatInnen händigen ihren KolloquiumsleiterInnen genügend früh die Bestätigungsformulare aus, damit diese dem Studiensekretariat innerhalb der Anmeldefrist für den 2. Teil der Diplomprüfungen vorliegen.

**8.3.13 Fallkolloquien  
entsprechend  
Ausbildungsgang**

8.3.13.1 IFR IFR-KandidatInnen besuchen mindestens 60 Sitzungen Fallkolloquien. Dieses Erfordernis muss bis zum Schluss des 2. Teils des Diplomexamens erfüllt sein.

8.3.13.2 IPR IPR-KandidatInnen besuchen mindestens 100 Fallkolloquiumssitzungen. Dieses Erfordernis muss bis zum Schluss des 2. Teils des Diplomexamens erfüllt sein. Dafür werden Block-Fallkolloquien am ISAP empfohlen. Ferner:

IPR 1. IPR-KandidatInnen dürfen im Ausland höchstens 20 Kolloquiumssitzungen bei AGAP-AnalytikerInnen absolvieren, die dafür von der ISAP-Leitung ad hoc anerkannt worden sind. Sollte kein/e AGAP-AnalytikerIn zur Verfügung stehen, kann ein/e IAAP-AnalytikerIn in Betracht gezogen werden.

IPR 2. IPR-KandidatInnen stellen sicher, dass ihre vorgeschlagenen KolloquiumsleiterInnen im Ausland bereit sind, eine vertragliche Übereinkunft mit dem ISAP einzugehen, welche die Haftung für Behandlungsfehler und andere Verpflichtungen als Supervisor/ Supervisorin von ISAP einschliesst. Eine dieser Verpflichtungen besteht u.a. im Ausfüllen der Formulare für die Bestätigung der besuchten Sitzungen und der Präsentation von Fäl-

len.

IPR 3. Den IPR-KandidatInnen kann gestattet werden, einen Teil des Kolloquium-Erfordernisses mit Einzelsupervisionsstunden zu erfüllen. Die Studienleitung berücksichtigt wohl begründete Gesuche.

IPR 4. Die ISAP-Leitung ist für die Abklärung der Eignung auswärtiger KolloquiumsleiterInnen in Bezug auf die Anforderungen von ISAP zuständig.

8.3.13.3 CHARTA CHARTA-KandidatInnen besuchen mindestens 100 Sitzungen Fallkolloquien, wobei die Anzahl Sitzungen in Fallkolloquien und Einzelsupervisionen zusammen mindestens 250 betragen muss. Dieses Erfordernis muss bis zum Ende des 2. Teils des Diplomexamens erfüllt sein.

### **8.3.14 Fallkolloquien Einzelbestimmungen**

8.3.14.1 Während der Teilnahme an einem Fallkolloquium muss jeder Kandidat/jede Kandidatin mindestens 5 Mal einen eigenen Fall mündlich vorstellen.

8.3.14.2 KandidatInnen dürfen an höchstens 20 Kolloquiumssitzungen teilnehmen, die von früheren oder gegenwärtigen eigenen AnalytikerInnen geleitet werden. In solchen Fällen sind mindestens zwei weitere Kolloquien bei zwei verschiedenen LeiterInnen erforderlich, die weder frühere noch gegenwärtige AnalytikerInnen der KandidatInnen sind.

### **8.3.15 Fallberichte**

ISAPZURICH ist verpflichtet, über sämtliche unter seiner Aufsicht durchgeführten Analysen Aufzeichnungen aufzubewahren. Das ist einer der Gründe, warum die KandidatInnen für jeden supervidierten Fall einen schriftlichen Bericht verfassen müssen. Minimale Anforderungen:

1. Verlangt werden drei ausführliche Berichte von je 10-20 Seiten Umfang für drei Fälle. Mindestens zwei davon müssen Langzeitfälle beinhalten, wie unter §8.3.7.2 beschrieben.
2. Kurze Berichte von je 2-3 Seiten Umfang werden für jeden der übrigen Fälle verlangt, die minde-

stens 20 Stunden dauern.

3. Für Fälle von weniger als 20 Stunden Dauer wird ein kurzer summarischer Bericht von mindestens einer halben Seite verlangt.
4. Für die Information über das Verfassen und Einreichen von Fallberichten siehe die *Richtlinien zur supervidierten Arbeit mit Fällen*.

#### 8.3.15.1

Die KandidatInnen holen das Einverständnis ihrer SupervisorInnen für alle ihre Fallberichte ein, bevor sie diese wie folgt einreichen:

1. Für die Prüfung über den Individuellen Fall stellen die KandidatInnen ihrem Hauptprüfer/ihrer Hauptprüferin 2 lange Berichte über zwei Langzeitfälle zu, wie unter §8.3.7.2 festgehalten. Abgabetermin: 1 Monat vor Beginn des 1.Teils der Diplomprüfungen.
2. Der Hauptprüfer/die Hauptprüferin wählt einen Fallbericht aus und informiert den Kandidaten/die Kandidatin. Diese/r schickt sofort zwei Fotokopien des gewählten Fallberichtes an die 2 anderen PrüferInnen. Siehe weitere Einzelheiten unter §8.4.
3. Für die Schlussbeurteilung stellen die KandidatInnen dem Studiensekretariat 2 Fotokopien ihrer Berichte über alle Fälle zu. Abgabefrist: Anmelde-termin für den 2.Teil des Diplomexamens. Weitere Einzelheiten siehe unter §8.3.22.

#### 8.3.16 2. Symbolarbeit

Es muss eine zweite schriftliche Arbeit von 10-20 Seiten Umfang über symbolisches Material verfasst werden. Die KandidatInnen wählen ihr Thema in Absprache mit einem Leser/einer Leserin, der/die aus der *Prüferliste* auszuwählen ist.

Die KandidatInnen schicken ihre Arbeit zusammen mit dem entsprechenden Bewertungsformular (erhältlich im Studiensekretariat) ihren LeserInnen zur Begutachtung zu. Die Arbeit wird mit einem schriftlichen Kommentar begutachtet und mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Die Symbolarbeit muss als Voraussetzung für die Anmeldung zum 1. Teil des Diplomexamens angenommen sein. Die KandidatInnen stellen dem Studiensekretariat bis zur Anmeldefrist eine Fotokopie ihrer angenommenen Arbeit zu. Die LeserInnen schicken ihre Bewertung innerhalb derselben Frist ans Studiensekretariat.

### **8.3.17 Assoziations- experiment**

Die Erfüllung aller Anforderungen bezüglich des Assoziationsexperiments ist eine Voraussetzung für die Anmeldung zum 1. Teil der Diplomprüfungen:

- 8.3.17.1 Der Besuch des *Einführungsseminars ins Assoziationsexperiment* ist obligatorisch und Voraussetzung für die Teilnahme am verlangten *Vorstellungsseminar eines Assoziationsexperiments*. Dieses Vorstellungsseminar wird zwischen der Promotion zum Diplomkandidaten und der Anmeldung zum 1. Teil des Diplomexamens besucht. Beide Seminarien werden mindestens ein Mal jährlich angeboten, das Vorstellungsseminar wenn möglich jedes Semester.
- 8.3.17.2 Nach dem *Einführungsseminar* führen die KandidatInnen ein eigenes Assoziationsexperiment durch. Dies muss in einem professionellen Setting geschehen und wenn immer möglich mit einem eigenen Analysanden/einer eigenen Analysandin.
- 8.3.17.3 Im Rahmen des Vorstellungsseminars reichen die KandidatInnen dem Seminarleiter/der Seminarleiterin die schriftliche Arbeit, zusammen mit dem Bewertungsformular, ein.
- Der Seminarleiter/die Seminarleiterin sendet danach seine/ihre Bewertung ans Studiensekretariat.
- 8.3.17.4 Die speziellen Anforderungen für jedes Seminar und die erwartete Arbeit variieren je nach SeminarleiterIn. Die KandidatInnen sind selber dafür verantwortlich, sich in Absprache mit den SeminarleiterInnen über die entsprechenden Anforderungen zu informieren.

### **8.3.18 Letzte Interviews und erster Bericht des Supervisors/der Supervisorin**

8.3.18.1 Wenn die KandidatInnen 150 Stunden supervidiierter Fallarbeit absolviert haben, melden sie dies dem Studiensekretariat, um grünes Licht für die Vereinbarung der letzten regulären Interviews mit den Mitgliedern ihrer Aufnahmekommission zu erhalten.

Zur gleichen Zeit erhalten die KandidatInnen Formulare für die *1. SupervisorInnenberichte*. Sie senden diese Formulare jedem ihrer SupervisorInnen und räumen ihnen genügend Zeit ein, um die Berichte zu verfassen und innerhalb der gegebenen Frist dem Studiensekretariat einzureichen. Das weitere Vorgehen ist in einem separaten Dokument aufgeführt, das dem Kandidaten/der Kandidatin bei der Promotion zum DiplomkandidatInnen-Status ausgehändigt wird.

8.3.18.2 Die letzten regulären Interviews beinhalten normalerweise ein Gespräch mit jedem Mitglied der Aufnahmekommission, das zuvor den SupervisorInnenbericht erhalten hat. Es geht dabei um die Überprüfung der Frage, ob der Kandidat/die Kandidatin bereit ist, selbständig als Jungscher Analytiker oder Jungsche Analytikerin zu arbeiten. Die Zustimmung der Aufnahmekommission ist eine Vorbedingung für die Anmeldung zum 1. Teil des Diplomexamens.

8.3.18.3 Findet die Aufnahmekommission, dass ein Kandidat/eine Kandidatin noch nicht bereit ist für die analytische Tätigkeit, kann sie die Zulassung zum 1. Teil des Diplomexamens verschieben. Sollten ernsthaftere Zweifel bestehen, kann sie von KandidatInnen nach gründlicher Prüfung den Rücktritt vom Ausbildungsprogramm verlangen.

### **8.3.19 Schlussbericht der SupervisorInnen**

Die KandidatInnen händigen allen ihren SupervisorInnen Formulare für den *2. SupervisorInnenbericht* aus. Sie räumen ihnen dabei genügend Zeit ein, damit sie ihre Berichte schreiben und diese zu Beginn des 2. Teils des Diplomexamens dem Studiensekreta-

riat zustellen können.

### 8.3.20 Diplomthesis

Alle KandidatInnen schreiben eine grössere wissenschaftliche Arbeit, die Gegenstand der *Thesisbesprechung* im Rahmen des Diplomexamens ist. Diese Arbeit weist die Fähigkeit des Kandidaten/der Kandidatin zu selbständiger akademischer Arbeit und zur persönlichen Aneignung und Verarbeitung der gemachten Erfahrungen in Bezug auf das Thema nach.

Auf Grund des Textes und der Thesisbesprechung wird die Thesis schriftlich beurteilt und mit bestanden/nicht bestanden bewertet; sie muss bis zum Ende des Diplomexamens angenommen sein.

Richtlinien zum Verfassen der Thesis sind im Front Office erhältlich.

#### 8.3.20.1

Die KandidatInnen wählen den Thesisberater/die Thesisberaterin unter den Lehr- und SupervisionsanalytikerInnen und die beiden ThesisleserInnen unter den Ausbildungs-, Graduierten-, Lehr- und SupervisionsanalytikerInnen im *Analytikerverzeichnis* aus. (Für Charta-KandidatInnen gilt, dass der/die AnalytikerIn Charta-anerkannt sein muss.)

Gegenwärtige oder frühere persönliche AnalytikerInnen können nicht ThesisberaterInnen sein. Sie können aber ausnahmsweise als ThesisleserInnen zugelassen werden, wenn sie im betreffenden Fachgebiet über eine spezielle Kompetenz verfügen und wenn eine schriftliche Bewilligung der ISAP-Leitung vorliegt.

#### 8.3.20.2

Das Thema der Thesis muss zuerst im Gespräch mit dem gewählten Thesisberater/der gewählten Thesisberaterin gutgeheissen werden. Möglichst bald danach unterbreiten die KandidatInnen der Studienleitung einen summarischen Vorschlag (1-2 Seiten) zur Genehmigung. Der Vorschlag muss die Namen des Thesisberaters/der Thesisberaterin und der beiden LeserInnen enthalten. Es wird den KandidatInnen empfohlen, dieses Procedere möglichst früh während ihrer Arbeit an der Thesis zu erledigen.

- 8.3.20.3 Die Diplomthesis muss spätestens 6 Wochen vor Beginn der Examensperiode dem Thesisberater/der Thesisberaterin und den beiden LeserInnen vorliegen. Es empfiehlt sich aber, sie sogar noch früher einzureichen, damit vor der *Thesisbesprechung* noch genügend Zeit für allfällige Änderungen verbleibt.
- 8.3.20.4 Eine Thesiszusammenfassung von 5-10 Zeilen sowie 3-4 Schlüsselwörter müssen zur *Thesisbesprechung* mitgebracht werden. Ausserdem ist der Studienleitung spätestens drei Wochen vor der Examenkonferenz eine Fotokopie dieser Zusammenfassung abzugeben.
- 8.3.20.5 Die KandidatInnen vereinbaren mit dem Thesisberater/der Thesisberaterin und den LeserInnen Zeit und Ort der *Thesisbesprechung*, die wenn möglich während der Examensperiode stattfinden sollte.
- 8.3.20.6 Sollten die Fertigstellung der *Thesis* und/oder deren Besprechung mehr als die für das Diplomexamen vorgesehenen 2 Semester benötigen, können sich die KandidatInnen während dieser zusätzlichen Semester regulär oder für Urlaubssemester einschreiben.
- 8.3.20.7 Sollte die *Thesisbesprechung* zwischen zwei Semestern stattfinden und sind alle Bedingungen für die Diplomierung erfüllt, so wird das Diplom beim nächsten regulären Termin verliehen, d.h. am Schluss des nächsten Semesters. In diesem Fall können sich die KandidatInnen im folgenden Semester entweder regulär oder für ein Urlaubssemester einschreiben, oder sie können sich exmatrikulieren lassen und an der Diplomfeier teilnehmen.
- 8.3.20.8 Vor der Diplomierung muss dem Studiensekretariat ein gebundenes Exemplar und eine CD-Version der Thesis für die Katalogisierung in der Bibliothek von ISAP abgegeben werden. (Zum optimalen Schutz der Autorenrechte sollte die CD im pdf-Format vorliegen.)

### **8.3.21 Diplomexamen**

8.3.21.1 DiplomkandidatInnen absolvieren sieben Diplomprüfungen, die über zwei Examensperioden verteilt sind (siehe Prüfungsfächer im Anhang). Die Gebühren für sämtliche Prüfungen müssen bei der Anmeldung zum ersten Teil entrichtet werden.

8.3.21.2 Die Anmeldung zum 1. Teil des Diplomexamens kann nur mit der Zustimmung der Aufnahmekommission, entsprechend dem Ergebnis der letzten Interviews, erfolgen. Sollte die Aufnahmekommission Zweifel bezüglich der Eignung des Kandidaten/der Kandidatin für die Ausbildung haben, kann sie von ihrem Recht Gebrauch machen, den Lehranalytiker/die Lehranalytikerin zu kontaktieren.

### **8.3.22 Abschliessende Beurteilung der Fallarbeit**

Für die abschliessende Beurteilung reichen die KandidatInnen dem Studiensekretariat 2 Fotokopien von allen Fallberichten ein. Die Kopien der Fallberichte müssen bis zur Anmeldefrist zum 2. Teil des Diplomexamens eingereicht und durch einen Fallberichtleser/eine Fallberichtleserin schriftlich bis zum Schluss des Diplomexamens, bzw. als Voraussetzung zur Diplomierung, angenommen werden.

Das Studiensekretariat bestimmt einen Fallberichtleser/eine Fallberichtleserin, der/die ISAP-SupervisorIn ist. Die FallberichtleserInnen können das Neuschreiben oder Korrigieren von Fallberichten verlangen oder diese zurückweisen. Die LeserInnen treffen sich mit den einzelnen KandidatInnen zu einem Gespräch über die Fallberichte von einer Stunde Dauer. Diese Sitzung ist unentgeltlich.

### **8.3.23 Prüfungen Allgemeine Regeln**

8.3.23.1 Die Prüfungen für das Propädeutikum und für das Diplom finden zweimal jährlich statt, im April/Mai und im November/Dezember. Die genauen Daten sowie andere wichtige Informationen betreffend Prüfungen sind im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.

- 8.3.23.2                   AusbildungskandidatInnen können entweder alle 8 Propädeutikums-Prüfungen in einer Examensperiode ablegen oder sie auf zwei Perioden verteilen. Normalerweise darf nicht mehr als ein Jahr zwischen beiden Prüfungsteilen liegen.
- 8.3.23.3                   DiplomkandidatInnen legen die 7 Diplomprüfungen in zwei Teilen, d.h. auf 2 Examensperioden verteilt, ab. Gewöhnlich darf nicht mehr als ein Jahr zwischen beiden Prüfungsteilen liegen.
- 8.3.23.4                   Zwischen dem Abschluss des Propädeutikums und dem Abschluss des Diplomexamens sollten in der Regel nicht mehr als 5 Jahre liegen.
- 8.3.24           Anmeldung,  
Verschiebung,  
Rückzug**
- 8.3.24.1                   Die Anmeldung zu Prüfungen erfordert das Ausfüllen eines Anmeldeformulars, das zusammen mit allen verlangten schriftlichen Arbeiten dem Studiensekretariat eingereicht wird. Gleichzeitig wird die Prüfungsgebühr bezahlt. Verspätete Anmeldungen nach Anmeldeschluss können nicht mehr berücksichtigt werden. (Liste der Prüfungsgebühren unter [www.isapzurich.com](http://www.isapzurich.com))
- 8.3.24.2                   Einzelne Prüfungen können bei rechtzeitiger Benachrichtigung und nach Bezahlung einer Administrationsgebühr für den entstehenden Mehraufwand auf einen anderen Termin verschoben werden. Die Höhe der Gebühr ist im Vorlesungsverzeichnis angegeben.
- 8.3.24.3                   Zieht sich jemand nach dem Anmeldetermin von den Prüfungen zurück, verfallen normalerweise die einbezahlten Examensgebühren. Ist der Rückzug jedoch durch eine Notlage bedingt, berücksichtigt der Quästor/die Quästorin schriftliche Gesuche für teilweise oder vollständige Rückvergütung der Examensgebühren. Im Falle von Krankheit oder Unfall ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich. Rückzahlungen erfolgen unter Abzug einer Administrationsgebühr.

### 8.3.25 Examen Einzelbestimmungen

- 8.3.25.1 Die Fallprüfung wird im 1. Teil des Diplomexamens abgelegt. Die anderen Prüfungen können wahlweise auf den 1. und 2. Teil verteilt werden.
- 8.3.25.2 Die KandidatInnen können ihre PrüferInnen frei aus der *Prüferliste* wählen (Ausnahme Fallprüfung, vgl. §8.4.1.1). Es gelten folgende Einschränkungen:
1. PrüferInnen prüfen jeweils nur ein Fach im Propädeutikum und ein Fach im Diplomexamen. (Ausnahme: Für die Diplomthesis können Personen gewählt werden, bei denen auch in einem anderen Fach eine Prüfung abgelegt wird).
  2. Die gegenwärtigen oder früheren persönlichen AnalytikerInnen der KandidatInnen dürfen nicht als PrüferInnen fungieren.
  3. Vor der Anmeldung zu den Prüfungen stellen die KandidatInnen sicher, dass der/die von ihnen gewählte PrüferIn in der entsprechenden Examensperiode zur Verfügung steht. Weiter sind sie dafür verantwortlich, die Vorstellungen und Auflagen der PrüferInnen betreffend der geplanten Prüfung in Erfahrung zu bringen.
  4. Die KandidatInnen melden dem Studiensekretariat die Namen der PrüferInnen, die sich zur Verfügung stellen, und holen die Zustimmung des Studiensekretariats ein.
  5. Wenn PrüferInnen einmal akzeptiert worden sind, dürfen sie nicht durch andere ersetzt werden.
- 8.3.25.3 Wenn KandidatInnen eine Prüfung nicht bestehen, können sie diese in der nächsten Examensperiode wiederholen.
1. Prüfungswiederholungen müssen regulär angemeldet werden und unterliegen einer besonderen Gebühr (siehe Semester-Gebühren im Vorlesungsverzeichnis).
  2. Wiederholte Prüfungen werden durch die gleichen PrüferInnen und BeisitzerInnen sowie einen weiteren Beisitzer/eine weitere Beisitzerin abgenom-

men.

8.3.25.4 Die Prüfungen werden wie folgt bewertet: 1/sehr gut; 2/gut; 3/genügend; 4/ungenügend. Es können auch halbe Noten gegeben werden, doch ist jede Note über 3 ungenügend. Die *Fallprüfung* und die *Thesisbesprechung* werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## 8.4 Fallprüfung

Die Fallprüfung wird im 1. Teil des Diplomexamens abgelegt. Ihr erfolgreiches Bestehen ist eine Bedingung für die Zulassung zum 2. Teil des Diplomexamens.

### 8.4.1 Fallprüfung Einzelbestimmungen

8.4.1.1 Drei PrüferInnen leiten die Fallprüfung. Es stehen für die Fallprüfung nur SupervisionsanalytikerInnen (SA/LA) der Prüferliste „praktischer Fall“ zur Verfügung. Die KandidatInnen wählen ihren Hauptprüfer/ihre Hauptprüferin aus der Prüferliste aus; die Examensleitung bestimmt die beiden Mitprüfer.

8.4.1.2 Weder gegenwärtige noch frühere persönliche AnalytikerInnen noch der Supervisor/die Supervisorin des zu prüfenden Falls dürfen an der Fallprüfung teilnehmen.

8.4.1.3 Mindestens einen Monat vor Beginn der Prüfungsperiode senden die KandidatInnen ihrem Hauptprüfer/ihrer Hauptprüferin zwei Fallberichte von je 10-20 Seiten, die zwei Langzeitfälle beinhalten.

8.4.1.4 Der Hauptprüfer/die Hauptprüferin wählt denjenigen Fallbericht aus, der Gegenstand der Prüfung sein soll, und informiert den Kandidaten/die Kandidatin über die getroffene Wahl. Der Kandidat/die Kandidatin sendet darauf den beiden anderen PrüferInnen je eine Fotokopie dieses Fallberichts.

8.4.1.5 Die Fallprüfung findet mündlich statt und dauert 90 Minuten, mit einer Pause in der Mitte. Sie wird bewertet mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

- 8.4.1.6 Wird das Examen nicht bestanden und später wiederholt, wird ein neuer Fall mit den gleichen drei PrüferInnen besprochen, wobei ein 4. Prüfer/eine 4. Prüferin dazukommt.

## **9 VERLEIHUNG DES DIPLOMS**

Das Diplom wird verliehen, wenn alle Anforderungen des Ausbildungsprogramms gemäss *Regulativ* erfüllt sind, wenn die Aufnahmekommission ihr Einverständnis gegeben hat und *wenn alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber ISAP beglichen sind*.

Das Einverständnis der Aufnahmekommission stützt sich auf die Empfehlung der Examenskonferenz sowie auf das Urteil der einzelnen Mitglieder der Aufnahmekommission.

## **10 ÜBERTRITT**

### **10.1 Allgemein**

Die Studienleitung berücksichtigt Gesuche für einen Wechsel von einem gleichwertigen Jungschen Ausbildungsprogramm ans ISAP. Die Vorgangsweise variiert je nach persönlicher Situation.

### **10.2 IFR, IPR, CHARTA**

ISAP-KandidatInnen können sich jederzeit um einen Wechsel von einem Ausbildungsweg zu einem anderen bewerben (IPR, IFR, CHARTA). Dies geschieht durch ein schriftliches Gesuch an die Studienleitung unter Beachtung der nötigen Bearbeitungszeit, die je nach Ausbildungsgang und entsprechenden Anforderungen variiert. Das Gesuch muss eine Begründung für den gewünschten Wechsel enthalten, und es muss ersichtlich werden, dass die GesuchstellerInnen mit den entsprechenden Bestimmungen des *Ausbildungsregulativs* vertraut sind.

Die Gesuche brauchen die Bewilligung durch die Aufnahmekommission. Der neue Status tritt auf den Zeitpunkt der Semestereinschreibefrist in Kraft.

### 10.3 Grundlagenprogramm

#### *Vollstudium*

Personen, die am ISAP das *Zertifikat theoretische Grundlagen in Analytischer Psychologie* erworben haben, können einen Wechsel in ein Vollstudium gemäss IFR, IPR oder Charta in Betracht ziehen, sofern die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind. Ein solcher Übertritt untersteht dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, wie es in diesem *Ausbildungsregulativ* ausgeführt wird.

#### *Anrechnung*

Nach Zulassung zur Ausbildung können InhaberInnen eines *Zertifikats* um Anrechnung von Studienkomponenten nachsuchen, die sie schon im Rahmen des Zertifikat-Programms erfüllt haben. Solche Komponenten könnten z.B. die Anrechnung bis zu einem Semester Ausbildung, eine Symbolarbeit und/oder eine begrenzte Anzahl Stunden Kursbesuch umfassen.

Auf Grund ihrer Gesamtbeurteilung kann die Aufnahmekommission das Gesuch um Anrechnung früherer Leistungen ganz oder teilweise bewilligen, bestimmte Bedingungen stellen oder das ganze Gesuch ablehnen.

Um frühere Leistungen anrechnen zu lassen, schreiben die BewerberInnen gleich nach ihrer Zulassung zur Ausbildung ein schriftliches Gesuch an den Leiter/die Leiterin der Aufnahmekommission. Der Brief muss die Gründe für das Gesuch enthalten; eine Fotokopie des *Zertifikats* muss beiliegen.

1. Die Anrechnung von Symbolarbeiten erfordert:
  - a) das Einreichen zweier Fotokopien der Originalarbeit der BewerberInnen;
  - b) das Einverständnis eines zusätzlichen Lesers/einer zusätzlichen Leserin, der/die von der Aufnahmekommission bestimmt wird und Zugang zur ursprünglichen Bewertung hat. Der Leser/die Leserin kann von den KandidatInnen eine Überarbeitung ihrer Arbeit verlangen.
2. Eine Anrechnung von Kursen kann nur in Betracht gezogen werden, wenn eine Fotokopie des Testatheftes beigebracht wird.

## APPENDIX A OMBUDSSTELLE

### *Überarbeiteter Auszug aus der Übersicht Organisation ISAP*

Die Ombudsstelle besteht aus 1-2 Personen, vorzugsweise einem Mann und einer Frau, die erfahren und geschickt sind im Umgang mit Konflikten und Deutsch und Englisch beherrschen. Ihre Namen und Adressen sind im Front Office erhältlich.

**Vertraulichkeit** Alle Gespräche zwischen der Ombudsperson und anderen involvierten Parteien, z.B. KandidatInnen, AnalytikerInnen und/oder ISAP-Personal, sind streng vertraulich.

### **Hauptsächliche Pflichten und Grenzen**

1. Die Aufgabe der Ombudspersonen besteht darin, durch die Bemühung um einen fairen Austausch zu helfen, Konflikte zu vermeiden oder zu lösen. Im Hinblick darauf nehmen sie Fragen und Beschwerden entgegen und stellen Informationen zur Verfügung.
2. Ihre Aufgabe ist besonders dann wichtig, wenn ein Konflikt Beziehungen zu übergeordneten Stellen und/oder mögliche Verstösse gegen das Ausbildungsregulativ und die Organisationsübersicht einschliesst. Solche Konflikte können z.B. zwischen Studierenden und AnalytikerInnen, zwischen Studierenden und Mitgliedern der ISAP-Kommissionen oder dem Personal oder zwischen DiplomkandidatInnen und deren AnalysandInnen auftreten.
3. In solchen Fällen können sich die Ombudspersonen für die sich beschwerende Person gegenüber der zuständigen Stelle einsetzen und sich um ein faires Verfahren für beide Seiten bemühen. Die Ombudspersonen wirken dabei als Ansprechpersonen und Vermittler.
4. Die Ombudsperson behandelt in keinem Fall ethische Beschwerden, noch überweist sie solche an die Standeskommission. Sollte eine ethische Beschwerde im Verlauf einer Konfliktbewältigung vorgebracht werden, so schicken die Ombudspersonen die sich beschwerenden Personen direkt zur Standeskommission von AGAP oder zu anderen zuständigen Standeskommissionen, z.B. die der Charta.
5. Wenn ein Analysand/eine Analysandin eine Klage gegen einen Diplomkandidaten/eine Diplomkandidatin vorbringt, wird er/sie an die Ombudspersonen verwiesen. Wenn es sich zeigt, dass die Klage ethischer Natur ist, verweisen die Ombudspersonen den Analysanden/die Analysandin direkt an die Leitung der Aufnahmekommission und informieren die ISAP-Leitung über die Tatsache der eingegangenen Klage. Damit schützen die Ombudspersonen die involvierten Personen durch Berücksichtigung der Anonymität und durch Geheimhaltung des Inhalts der Klage. Das Procedere, das dann zum Tragen kommt, ist in den *Richtlinien für supervidierte Arbeit mit Fällen*, § 14, aufgeführt.

## APPENDIX B REKURSRECHT

**B.1 Zulässigkeit** Gegen Entscheide, die durch PrüferInnen, LeserInnen, SupervisorInnen und Kommissionen inklusive ISAP-Leitung getroffen wurden, kann Rekurs eingelegt werden. Die einzige Ausnahme ist der Entscheid der Aufnahmekommission, ein Gesuch um Zulassung zur Ausbildung abzulehnen. Dagegen kann nicht rekuriert werden.

**B.2 Vertraulichkeit** Alle Gespräche zwischen den involvierten Parteien, z.B. KandidatInnen, AnalytikerInnen und/oder ISAP-Personal, sind streng vertraulich.

**B.3 Erste Instanz** Den KandidatInnen wird empfohlen, mit der ISAP-Leitung eine Lösung zu suchen, bevor sie einen formellen Rekurs einreichen. Kontaktstelle ist die Studienleitung.

**B.4 Formelle Rekurse** Die Instanz für formelle Rekurse ist die ISAP-Leitung (IL). Für definitive Entscheide über die vorgebrachten Angelegenheiten stützt sich die IL auf Empfehlungen einer Rekurskommission, deren Mitglieder durch die IL bestimmt werden. Mitglieder der Rekursdelegation dürfen weder der Kommission angehören, deren Entscheid angefochten wird, noch dürfen sie in irgendeiner anderen Form an diesem Entscheid beteiligt gewesen sein. Wenn Rekurse die IL selbst betreffen, bestimmen die Ombudspersonen die Rekurskommission.

### B.5 Verfahren

1. Ein Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des anzufechtenden Entscheides schriftlich bei der ISAP-Leitung einzureichen. Die Frist kann nicht erstreckt werden. In der Rekursschrift müssen die Gründe für den Rekurs klar angegeben und belegt werden.

Rekurse müssen eingeschrieben per Post mit dem Vermerk „Vertraulich: Rekurs“ an die IL gesendet werden. Adresse:  
ISAPZÜRICH-Leitung, ISAPZÜRICH • Hochstrasse 38 • 8044 Zürich • Schweiz

2. Die ISAP-Leitung sorgt dafür, dass Rekurse rechtzeitig behandelt und erledigt werden. Sofort nach deren Eingang bestimmt die ISAP-Leitung eine Rekurskommission wie oben beschrieben.
3. Innerhalb von 2 Monaten (8 Wochen) nach Eingang eines Rekurses lädt die Rekurskommission den Rekurrenten/die Rekurrentin und die Personen, deren Entscheid angefochten wird, zu Gesprächen ein. Das weitere Vorgehen ist mündlich. Die Parteien können aufgefordert werden, zusammen oder einzeln zu erscheinen, wie es die Rekurskommission im Interesse einer fairen Anhörung beider Seiten für nötig erachtet.
4. Auf der Grundlage dieser Gespräche, bei denen die Gründe für den Rekurs sorgfältig geprüft werden, formuliert die Rekurskommission ihre Empfehlungen zuhanden der ISAP-Leitung.
5. Der Entscheid der ISAP-Leitung wird durch den Leiter/die Leiterin der Rekurskommission mündlich übermittelt. Der Rekursentscheid ist endgültig und wird schriftlich bestätigt. Eine schriftliche Begründung erfolgt hingegen nicht.

**APPENDIX C ETHISCHE ANGELEGENHEITEN UND RICHTLINIEN**

<b>Anliegen</b>	<b>Richtlinien</b>	<b>Adressen</b>
Standesregeln für DiplomkandidatInnen; ethische Beschwerden gegen DiplomkandidatInnen	<i>Richtlinien Supervidierte Fallarbeit</i>	<a href="mailto:office@isapzurich.com">office@isapzurich.com</a>
Ethische Beschwerden gegen AnalytikerInnen	<i>Übersicht Organisation ISAP</i>	<a href="http://www.isapzurich.com">www.isapzurich.com</a> <a href="mailto:office@isapzurich.com">office@isapzurich.com</a>
Standesregeln für alle ISAP-AnalytikerInnen	<i>AGAP-Statuten</i>	<a href="http://www.agap.info">www.agap.info</a> <a href="mailto:office@agap.info">office@agap.info</a>
Einzelbestimmungen der AGAP-Standesregeln; ethische Beschwerden und Berufungsverfahren	<i>AGAP Ethische Richtlinien</i>	<a href="http://www.agap.info">www.agap.info</a> <a href="mailto:office@isapzurich.com">office@isapzurich.com</a>
Standesregeln für Charta-AnalytikerInnen	<i>Charta-Standesregeln</i>	<a href="http://www.psychotherapiecharta.ch">www.psychotherapiecharta.ch</a>

**APPENDIX D EXAMENSFÄCHER**

<b>Propädeutisches Examen</b>	<b>Dauer</b>
Grundlagen der Analytischen Psychologie und Psychotherapie	50 min.
Psychologie des Traums	40 min.
Psychologie der Mythen und Märchen	40 min.
Entwicklungspsychologie und Psychologie des Kindes	40 min.
Vergleichende Neurosenlehre	40 min.
Grundlagen der Psychiatrie und Psychopathologie	40 min.
Religion und Psychologie	40 min.
Ethnologie und Psychologie	40 min.
<b>Diplomexamen</b>	<b>Dauer</b>
Fallprüfung (nur im ersten Teil der Prüfung)	90 min.
Psychiatrie mit besonderer Berücksichtigung der Differentialdiagnose	50 min.
Psychologisches Verständnis von Träumen (praxisbezogen)*	50 min.
Psychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens **	6 Stunden
Psychologisches Verständnis von Bildern *	50 min.
Der Individuationsprozess und seine Symbole	50 min.
Diskussion der Diplomthesis	60 min.

\* Das Material für die mündlichen Prüfungen in Träumen und Bildern kann eine Stunde vor Prüfungsbeginn beim Front Office abgeholt werden, gemäss Vereinbarung mit dem Prüfenden.

\*\* Die Prüfung „Verständnis eines Mythos bzw. Märchens“ muss als Klausur gewählt werden. Die Klausur dauert 6 Stunden. Die KandidatInnen dürfen keine Nachschlagewerke und keinen eigenen Computer mitbringen. Die erlaubte Literatur wird von der Bibliothekarin unmittelbar vor Beginn der Prüfung bereitgestellt. Ein Laptop von ISAP steht im Prüfungsraum zur Verfügung.

**IFR ÜBERSICHT: MINDESTANFORDERUNGEN**

<b>Zulassung zum Propädeutischen Examen &amp; Promotion zum Diplomkandidaten</b>			
<b>Propädeutikum (1. Teil)</b>	<b>Mindestanforderung</b>	<b>zu erfüllen bis</b>	<b>Abs.</b>
1. Symbolarbeit	angenommen	Anmeldetermin	8.2.1
Persönliche Lehranalyse	120 Stunden 150 Stunden	Anmeldetermin Ende der Examensperiode	7.2.2.1
Status als Ausbildungskandidat	3. Semester begonnen	Beginn der Examensperiode	7.1.1.1
<b>Propädeutikum (2. Teil)</b>	<b>Mindestanforderung</b>	<b>zu erfüllen bis</b>	
1. Bericht: Praktikumberater	ans Studiensekretariat	Anmeldetermin	7.4.1.1
Praktikum	1 Monat, Vollzeit	Ende der Examensperiode	7.4.2.1
Status als Ausbildungskandidat	3. Semester abgeschlossen	Ende der Examensperiode	7.1.1.1
Arbeitsbewilligung	vorliegend, falls für Arbeit mit Fällen in der Schweiz erforderlich	Ende der Examensperiode und vor Beginn der Arbeit mit Analysanden	8.2.7

<b>Promotionsinterviews mit der Aufnahmekommission</b>	
Die Interviews mit der Aufnahmekommission für die Promotion zum Diplomkandidaten finden vor oder während dem Propädeutikum statt.	8.2.5

<b>Orientierungstreffen mit der Studienleitung &amp; Einverständniserklärung betr. Einhaltung der Landesregeln</b>	
Unmittelbar nach der Promotion zum Diplomkandidaten nehmen alle Kandidaten am Orientierungstreffen mit der Studienleitung teil, wo ihnen das Formular für die verbindliche Einverständniserklärung betr. Einhaltung der Landesregeln ausgehändigt wird. Datum: siehe Semesterprogramm und Website.	8.3.3

<b>Einführungsblockseminar: Beginn der Arbeit mit Analysanden</b>	
IFR-KandidatInnen sind eingeladen, das Einführungsblockseminar freiwillig zu besuchen, und zwar unmittelbar nach Promotion zum Diplomkandidaten/zur Diplomkandidatin oder so bald wie möglich danach.	8.3.4.1

<b>Letzte reguläre Interviews (nach 150 Stunden Arbeit mit Fällen) &amp; erste Berichte der Supervisoren</b>	
Nach 150 Stunden supervidiert Arbeit mit Fällen melden sich die Diplomkandidaten beim Studiensekretariat und nehmen danach mit ihrer Aufnahmekommission Kontakt auf, um die letzten regulären Interviews zu vereinbaren. Die Kandidaten sorgen dafür, dass die ersten Supervisorenberichte genügend früh vor den Interviews ans Studiensekretariat gesandt werden.	8.3.18

**IFR Forts.**

<b>IFR Fortsetzung: Zulassung zum Diplomexamen und Diplomierung</b>			
<b>Diplomexamen, 1. Teil</b>	<b>Mindestanforderung</b>	<b>zu erfüllen bis</b>	<b>Abs.</b>
Letzte Interviews	Zustimmung der Aufnahme-kommission	Anmeldetermin	8.3.18
Letzte Berichte: Praktikumb-erater und Supervisor	ans Studiensekretariat	Anmeldetermin	7.4.1.1
Praktikum	total 3 Monate, Vollzeit	Anmeldetermin	7.4.2.1
2. Symbolarbeit	angenommen	Anmeldetermin	8.3.16
Assoziationsexperiment	an beiden Seminaren teilge-nommen, schriftliche Arbeit angenommen	Anmeldetermin	8.3.17
Fallberichte für Fallexamen	2 Berichte an den Hauptprü-fer geschickt	1 Monat vor Beginn der Examina	8.4.1.3
	1 Bericht ausgewählt, Foto-kopien an die 2 Mitprüfer	vor Beginn der Examensperiode	8.4.1.4
Supervidierte Arbeit mit Fällen	200 Stunden	Beginn der Examensperiode	8.3.6.1
Diplomkandidat	3 Semester	Ende der Examensperiode	7.1.1.1
<b>Diplomexamen 2. Teil</b>	<b>Mindestanforderung</b>	<b>zu erfüllen bis</b>	
Prüfung Praktischer Fall	bestanden	Anmeldetermin	8.4
Fallberichte für abschlie-ssende Beurteilung durch Fallberichtleser	Kopien aller Fallberichte ans Studiensekretariat	eingereicht bis Anmeldetermin; angenommen bis Ende der Ex-amensperiode	8.3.22
Diplomthesis	an Thesisberater und beide Thesisleser	6 Wochen vor Beginn der Ex-amensperiode	8.3.20.3
Einzel-supervision, 2 Supervisoren	80 Sitzungen	Beginn der Examensperiode	8.3.10.1
Schlussberichte der Supervi-soren	ans Studiensekretariat	Beginn der Examensperiode	8.3.19
Thesiszusammenfassung	an Thesisberater und -leser	zur Thesisbesprechung	8.3.20.4
	ans Studiensekretariat	3 Wochen vor Examenskonferenz	
Arbeit mit Fällen	300 Stunden	Ende der Examensperiode	8.3.6.1
Kolloquien, mindestens 2	60 Sitzungen	Ende der Examensperiode	8.3.13.1
Kursbesuch	200 Doppelstd.; Kopie Te-statheft ans Studiensekreta-riat	Ende der Examensperiode	7.3.2.1
Persönliche Lehranalyse	300 Stunden	Ende der Examensperiode	7.2.2.1
Total Ausbildung	8 Semester	Ende der Examensperiode	7.1.1.1
Angenommene Diplomthe-sis, 1 geb. Ex. & 1 CD	ans Studiensekretariat	vor der Diplomfeier	8.3.20, 8.3.20.8

**IPR ÜBERSICHT: MINDESTANFORDERUNGEN**

<b>Zulassung zum Propädeutischen Examen &amp; Promotion zum Diplomkandidaten</b>			
<b>Propädeutikum (1. Teil)</b>	<b>Mindestanforderung</b>	<b>zu erfüllen bis</b>	<b>Abs.</b>
1. Symbolarbeit	angenommen	Anmeldetermin	8.2.1
Status Ausbildungskandidat	3. Semester begonnen	Beginn der Examensperiode	7.1.2.1
<b>Propädeutikum (2. Teil)</b>	<b>Mindestanforderung</b>	<b>zu erfüllen bis</b>	
Kursbesuch	gegen 200 Doppelstd.; Kopie Testatheft ans Studiensekretariat	Anmeldetermin	7.3.2.2
1. Bericht: Praktikumberater	ans Studiensekretariat	Anmeldetermin	7.4.1.1
Praktikum	1 Monat, Vollzeit	Ende der Examensperiode	7.4.2.1
Persönliche Lehranalyse	200 Stunden (ca. 20 Stunden/Semester)	Ende der Examensperiode	7.2.2.2
Plan für die weitere Ausbildung	durch Studienleitung bestätigt	vor Beginn der Arbeit mit Analysanden; am besten vor Weggang ins Ausland zur Arbeit mit Analysanden	8.2.3
Status als Ausbildungskandidat	4 Semester abgeschlossen	Ende der Examensperiode	7.1.2.1
Praxisbewilligung und/oder Versicherung für Tätigkeit im Ausland	vorliegend, falls erforderlich; Kopien davon ans Studiensekretariat	vor Weggang ins Ausland zur Arbeit mit Analysanden	8.2.3.2
Arbeitsbewilligung für Arbeit mit Fällen in der Schweiz	vorliegend, falls erforderlich; Kopie davon ans Studiensekretariat	Ende der Examensperiode und vor Beginn der Arbeit mit Analysanden	8.2.7
<b>Promotionsinterviews mit der Aufnahmekommission</b>			
Die Interviews mit der Aufnahmekommission für die Promotion zum Diplomkandidaten finden vor oder während dem Propädeutikum statt.			8.2.5
<b>Orientierungstreffen mit der Studienleitung &amp; Einverständniserklärung betr. Einhaltung der Standesregeln</b>			
Unmittelbar nach der Promotion zum Diplomkandidaten nehmen alle Kandidaten am Orientierungstreffen mit der Studienleitung teil, wo ihnen das Formular für die verbindliche Einverständniserklärung betr. Einhaltung der Standesregeln ausgehändigt wird. Datum: siehe Semesterprogramm und Website.			8.3.3
<b>Einführungsblockseminar: Beginn der Arbeit mit Analysanden</b>			
IPR-KandidatInnen müssen das Einführungsblockseminar besuchen, unmittelbar nach der Promotion oder so bald wie möglich danach, spätestens aber bei ihrer ersten Rückkehr nach Zürich.			8.3.4.2
<b>Letzte reguläre Interviews (nach 150 Stunden Arbeit mit Fällen) &amp; erste Berichte der Supervisoren</b>			
Nach 150 Stunden supervidierter Arbeit mit Fällen melden sich die Diplomkandidaten beim Studiensekretariat und nehmen danach mit ihrer Aufnahmekommission Kontakt auf, um die letzten regulären Interviews zu vereinbaren. Die Kandidaten sorgen dafür, dass die ersten Supervisorenberichte genügend früh vor den Interviews ans Studiensekretariat gesandt werden.			8.3.18 <b>IPR Forts.</b>

<b>IPR Fortsetzung: Zulassung zum Diplomexamen und Diplomierung</b>			
<b>Diplomexamen (1. Teil)</b>	<b>Mindestanforderung</b>	<b>zu erfüllen bis</b>	<b>Abschnitt</b>
Letzte Interviews	Einverständnis Aufnahme-kommission	Anmeldetermin	8.3.18
Letzte Berichte: Praktikumberater und Supervisor	ans Studiensekretariat	Anmeldetermin	7.4.1.1
Praktikum	total 3 Monate, Vollzeit	Anmeldetermin	7.4.2.1
2. Symbolarbeit	angenommen	Anmeldetermin	8.3.16
Assoziationsexperiment	an beiden Seminaren teilgenommen, schriftliche Arbeit angenommen	Anmeldetermin	8.3.17
Fallberichte für Fallexamen	2 Berichte an den Hauptprüfer geschickt	1 Monat vor Examensbeginn	8.4.1.3
	1 Bericht ausgewählt, Fotokopien an 2 Mitprüfer	vor Beginn der Examensperiode	8.4.1.4
Supervidierte Fallarbeit mit	200 Stunden	Ende der Examensperiode	7.3.2.2
Diplomkandidat	3 Semester abgeschlossen	Ende der Examensperiode	7.2.1.1
<b>Diplomexamen (2. Teil)</b>	<b>Mindestanforderung</b>	<b>zu erfüllen bis</b>	
Prüfung Praktischer Fall	bestanden	Anmeldetermin	8.4
Fallberichte für abschliessende Beurteilung durch Fallberichtleser	Kopien aller Fallberichte ans Studiensekretariat	eingereicht bis Anmeldetermin; angenommen bis Ende der Examensperiode	8.3.22
Diplomthesis	an Thesisberater und beide Thesisleser	Beginn der Examensperiode	7.3.20.3
Supervidierte Fallarbeit: 3 Analysanden, 2 lange Fälle	200 Stunden	Beginn der Examensperiode	8.3.6.1
Einzelsupervision, 2 Supervisoren	100 Sitzungen	Beginn der Examensperiode	8.3.10.2
Schlussbericht der Supervisoren	ans Studiensekretariat	Beginn der Examensperiode	8.3.19
Thesiszusammenfassung	an Thesisberater und -leser	zur Thesisbesprechung	8.3.20.4
	ans Studiensekretariat	3 Wochen vor Examenskonferenz	
Anwesenheit am ISAP	4 Wochen/Semester	Ende der Examensperiode	8.3.2/1
Treffen mit Aufnahmekommission	empfohlen 1/Jahr	Ende der Examensperiode	8.3.2/2
Kolloquien, mindestens 2	100 Sitzungen (maximal 20 Sitzungen auswärts)	Ende der Examensperiode	8.3.13.2
Supervidierte Fallarbeit	300 Stunden	Ende der Examensperiode	8.3.6.1
Persönliche Lehranalyse	350 Stunden	Ende der Examensperiode	7.2.2.2
Total Ausbildung	10 Semester	Ende der Examensperiode	7.1.2.1
Angenommene Diplomthesis, 1 geb. Ex. & 1 CD	ans Studiensekretariat	vor der Diplomfeier	8.3.20, 8.3.20.6

**CHARTA ÜBERSICHT: MINDESTANFORDERUNGEN**

<b>Zulassung zum Propädeutischen Examen &amp; Promotion zum Diplomkandidaten</b>			
<b>Propädeutikum (1. Teil)</b>	<b>Mindestanforderung</b>	<b>zu erfüllen bis</b>	<b>Abschnitt</b>
1. Symbolarbeit	angenommen	Anmeldetermin	8.2.1
1. Bericht: Praktikumberater	ans Studiensekretariat	Anmeldetermin	7.4.1.1
Persönliche Lehranalyse	120 Stunden 150 Stunden	Anmeldetermin Ende der Examensperiode	7.2.2.1
Status als Ausbildungskandidat	3. Semester begonnen	Beginn der Examensperiode	7.1.1.1
<b>Propädeutikum (2. Teil)</b>	<b>Mindestanforderung</b>	<b>zu erfüllen bis</b>	
Praktikum	3 Monate, Vollzeit	Ende der Examensperiode	7.4.2.2
Status als Ausbildungskandidat	3 Semester abgeschlossen	Ende der Examensperiode	7.1.3.1
Arbeitsbewilligung	vorliegend, falls für Arbeit mit Fällen in der Schweiz erforderlich	Ende der Examensperiode und vor Beginn der Arbeit mit Analysanden	8.2.7

<b>Promotionsinterviews mit der Aufnahmekommission</b>	
Die Interviews mit der Aufnahmekommission für die Promotion zum Diplomkandidaten finden vor oder während dem Propädeutikum statt.	8.2.5

<b>Orientierungstreffen mit der Studienleitung &amp; Einverständniserklärung betr. Einhaltung der Standesregeln</b>	
Unmittelbar nach der Promotion zum Diplomkandidaten nehmen alle Kandidaten am Orientierungstreffen mit der Studienleitung teil, wo ihnen das Formular für die verbindliche Einverständniserklärung betr. Einhaltung der Standesregeln ausgehändigt wird. Datum: siehe Semesterprogramm und Website.	8.3.3

<b>Einführungsblockseminar: Beginn der Arbeit mit Analysanden</b>	
Charta-Kandidaten sind eingeladen, das Blockeinführungseminar zu besuchen, und zwar unmittelbar nach der Promotion zum Diplomkandidaten oder so früh als möglich danach. Datum: siehe Semesterprogramm und Website.	8.3.4.1

<b>Letzte reguläre Interviews (nach 150 Stunden Arbeit mit Fällen) &amp; erste Berichte der Supervisoren</b>	
Nach 150 Stunden supervidierter Arbeit mit Fällen melden sich die Diplomkandidaten beim Studiensekretariat und nehmen danach mit ihrer Aufnahmekommission Kontakt auf, um die letzten regulären Interviews zu vereinbaren. Die Kandidaten sorgen dafür, dass die ersten Supervisorberichte genügend früh vor den Interviews ans Studiensekretariat gesandt werden.	8.3.18

**Charta Forts.**

<b>CHARTA Fortsetzung: Zulassung zum Diplomexamen und Diplomierung</b>			
<b>Diplomexamen (1. Teil)</b>	<b>Mindestanforderung</b>	<b>zu erfüllen bis</b>	<b>Abschnitt</b>
Letzte Interviews	Zustimmung der Aufnahme-kommission	Anmeldetermin	8.3.18
2. Symbolarbeit	angenommen	Anmeldetermin	8.3.16
Assoziationsexperiment	an beiden Seminaren teilge-nommen, schriftliche Arbeit angenommen	Anmeldetermin	8.3.17
Fallberichte für Fallexamen	2 Berichte an den Hauptprü-fer geschickt	1 Monat vor Beginn der Examina	8.4.1.3
	1 Bericht ausgewählt, Kopien an die 2 Mitprüfer	vor Beginn der Examensperiode	8.4.1.4
Supervidierte Fallarbeit: 6 Analysanden, 2 lange Fälle	200 Stunden	Beginn der Examensperiode	8.3.6.1
Diplomkandidat	3 Semester abgeschlossen	Ende der Examensperiode	7.1.1.1
<b>Diplomexamen (2. Teil)</b>	<b>Mindestanforderung</b>	<b>zu erfüllen bis</b>	
Fallberichte für abschlie-ssende Beurteilung durch Fallberichtleser	Kopien aller Fallberichte ans Studiensekretariat	eingereicht bis Anmeldetermin; angenommen bis Ende der Ex-amensperiode	8.3.22
Prüfung Praktischer Fall	bestanden	Anmeldetermin	8.4
Letzte Berichte: Praktikumb-erater und Supervisor	ans Studiensekretariat	Anmeldetermin	7.4.1.1
Praktikum	1 Jahr, Vollzeit	Ende der Examensperiode	7.4.2.2-3
Diplomthesis	an Thesisberater und beide Thesisleser	6 Wochen vor Beginn der Ex-amensperiode	7.3.20.3
Einzelsupervision; 2 Supervisoren	mind. 100 Sitzungen (siehe Kolloquium-Erfordernis)	Beginn der Examensperiode	8.3.10.3
Schlussberichte der Supervi-soren	ans Studiensekretariat	Beginn der Examensperiode	8.3.19
Thesiszusammenfassung	an Thesisberater und -leser	zur Thesisbesprechung	8.3.20.4
	ans Studiensekretariat	3 Wochen vor Examenskonferenz	
Supervidierte Fallarbeit: 6 Analysanden, 2 lange Fälle	300 Stunden	Ende der Examensperiode	8.3.6.2
Kolloquien, 2 fortlaufend	mind. 100 Sitzungen (zus. mit Einzelsupervision: total 250 Sitzungen)	Ende der Examensperiode	8.3.13.3
Kursbesuch	200 Doppelstd.: Kopie Te-statheft ans Studiensekr.	Ende der Examensperiode	7.3.2.1
Persönliche Lehranalyse	300 Stunden	Ende der Examensperiode	7.2.2.1
Total Ausbildung	10 Semester	Ende der Examensperiode	7.1.3.1
Angenommene Diplomthe-sis, 1 geb. Ex. & 1 CD	ans Studiensekretariat	vor der Diplomfeier	8.3.20, 8.3.20.6